



Bundesministerium  
für Gesundheit

**GUTE GESUNDHEIT**

*Darauf kommt es an*



**Ratgeber zur  
gesetzlichen  
Krankenversicherung**



---

# Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung





## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wer bei uns krank wird oder medizinische Hilfe braucht, kann sich auf unser Gesundheitswesen verlassen. Zuverlässig und leistungsstark sorgt es dafür, dass alle Menschen die notwendige Behandlung und Unterstützung erhalten. Das reicht von der Hebamme über die ärztliche und zahnärztliche Betreuung, die Krankenhausbehandlung, die Versorgung mit Medikamenten oder Heil- und Hilfsmitteln

bis hin zur Haushaltshilfe oder zur pflegerischen Betreuung: Immer wieder brauchen und erhalten wir im Laufe unseres Lebens Leistungen des Gesundheitswesens.

Eine tragende Säule für die umfassende und qualitativ hochwertige Absicherung im Krankheitsfall in Deutschland ist die gesetzliche Krankenversicherung. Fast 90 Prozent der Bevölkerung sind dort gegen die Risiken einer Erkrankung abgesichert. Durch einkommensabhängige, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragene Beiträge, ergänzt durch einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln sowie persönliche Zusatzbeiträge, wird gewährleistet, dass das System solide finanziert ist, dass der Starke für den Schwachen eintritt und am Ende alle gut versorgt werden.

In dieser Broschüre erfahren Sie, wie die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland aufgebaut ist und wie die Versorgung mit medizinischen Leistungen, etwa mit Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln, funktioniert.

Wenn Sie Fragen dazu haben, gibt Ihnen unser Bürgertelefon gerne Auskunft.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann Gröhe', written in a cursive style.

Hermann Gröhe  
Bundesminister für Gesundheit

# Inhalt

<b>Das Versorgungsstärkungsgesetz</b> .....	8
<b>Das Krankenhausstrukturgesetz</b> .....	12
<b>1 Gesetzliche Krankenversicherung, Beiträge, Tarife</b> .....	17
<b>1.1 Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung</b> .....	21
1.1.1 Pflichtversicherte .....	22
1.1.2 Versicherungspflichtgrenze beziehungsweise Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) .....	23
1.1.3 Freiwillig Versicherte .....	24
1.1.4 Familienversicherte .....	25
1.1.5 Eigene Regelung für selbstständige Künstler und Publizisten .....	27
<b>1.2 Beiträge</b> .....	28
1.2.1 Beitragshöhe .....	28
1.2.2 Eigene Regelung für Rentnerinnen und Rentner .....	31
1.2.3 Eigene Regelung für Arbeitsuchende .....	32
1.2.4 Eigene Regelung für Bedürftige .....	33
<b>1.3 Zusatzbeiträge</b> .....	34
<b>1.4 Wahltarife und Bonusprogramme</b> .....	36
1.4.1 Wahltarife: persönliche Bedürfnisse berücksichtigen .....	36
1.4.2 Bonusprogramme .....	39
1.4.3 Zusatzleistungen und Zusatzversicherungen .....	40
1.4.4 Sonderregelungen für freiwillig Versicherte in der GKV .....	40

<b>1.5 Wahl und Wechsel der Krankenkasse</b> .....	<b>42</b>
1.5.1 Lohnt sich der Wechsel in eine andere gesetzliche Krankenkasse?.....	43
1.5.2 Kündigung .....	43
1.5.3 Wechsel bei Insolvenz oder Schließung einer Krankenkasse .....	46
<b>1.6 Versicherungsschutz im Ausland</b> .....	<b>47</b>
<b>1.7 Private Krankenversicherung (PKV)</b> .....	<b>49</b>
1.7.1 Alterungsrückstellungen .....	52
<b>1.8 Elektronische Gesundheitskarte (eGK)</b> .....	<b>53</b>
<b>1.9 Begriffe und Institutionen</b> .....	<b>56</b>

<b>2</b>	<b>Medizinische Versorgung</b>	<b>59</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorsorge, Früherkennung und Rehabilitation</b>	<b>59</b>
2.1.1	Gesund bleiben: Prävention und Gesundheitsförderung	59
2.1.2	Früherkennung	62
2.1.3	Vorsorge und Rehabilitation	64
<b>2.2</b>	<b>Besondere Versorgungsformen</b>	<b>69</b>
2.2.1	Hausarzt als Lotse	69
2.2.2	Integrierte Versorgung	70
2.2.3	Strukturierte Behandlungsprogramme für chronisch Kranke (Disease-Management-Programme)	71
2.2.4	Medizinische Versorgungszentren	72
2.2.5	Ambulante Behandlung im Krankenhaus	73
<b>2.3</b>	<b>Zahnärztliche Behandlung</b>	<b>74</b>
2.3.1	Zahnärztliche Leistungen	74
2.3.2	Kosten für Zahnersatz	76
<b>2.4</b>	<b>Angebote für besondere Personengruppen</b>	<b>78</b>
2.4.1	Angebote für werdende Mütter	78
2.4.2	Angebote für seelisch kranke Menschen	79
2.4.3	Angebote für Sterbenskranke	80
2.4.4	Empfängnisverhütung, künstliche Befruchtung, Schwangerschaftsabbruch	81
<b>2.5</b>	<b>Hilfen zu Hause</b>	<b>82</b>
2.5.1	Häusliche Krankenpflege	82
2.5.2	Haushaltshilfe	83
<b>2.6</b>	<b>Fahrkosten</b>	<b>84</b>
<b>2.7</b>	<b>Krankengeld</b>	<b>85</b>
<b>2.8</b>	<b>Begriffe und Institutionen</b>	<b>86</b>

<b>3 Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel</b> .....	<b>89</b>
<b>3.1 Arzneimittel</b> .....	<b>89</b>
3.1.1 Zugang zu Arzneimitteln .....	91
3.1.2 Zuzahlung bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln .....	93
3.1.3 Rezeptfreie Arzneimittel .....	94
3.1.4 Arzneimittel zur Verbesserung der privaten Lebensqualität .....	95
<b>3.2 Hilfsmittel</b> .....	<b>95</b>
<b>3.3 Heilmittel</b> .....	<b>97</b>
<b>3.4 Apotheken</b> .....	<b>99</b>
<b>3.5 Zuzahlung</b> .....	<b>101</b>
<b>3.6 Begriffe und Institutionen</b> .....	<b>106</b>
<b>Welche Früherkennungsuntersuchungen sind empfohlen und werden von den gesetzlichen Kassen erstattet?</b> .....	<b>110</b>
<b>Zuzahlungs- und Finanzierungsregelungen</b> .....	<b>124</b>
<b>Stichwortregister</b> .....	<b>130</b>
<b>Adressen</b> .....	<b>134</b>
<b>Weitere Publikationen</b> .....	<b>136</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>138</b>

# Das Versorgungsstärkungsgesetz

## Für eine bedarfsgerechte, flächendeckende und gut erreichbare medizinische Versorgung

Auch in Zukunft eine bedarfsgerechte, flächendeckende und gut erreichbare medizinische Versorgung der Versicherten auf hohem Niveau sicherzustellen ist das Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (kurz: Versorgungsstärkungsgesetz). Es verbessert die ärztliche Versorgung insbesondere auf dem Land, stärkt die Rechte der Patienten und fördert Innovationen in der Gesundheitsforschung.

Gerade im ländlichen Raum sind verstärkte Anstrengungen für eine gute medizinische Versorgung nötig. Ärzte sollten dort tätig sein, wo sie gebraucht werden. „Deshalb wollen wir überall in Deutschland Anreize für die Niederlassung von Ärzten schaffen – bevor eine Unterversorgung entsteht.“ so Bundesgesundheitsminister Gröhe.

Das Gesetz sieht finanzielle Anreize für Landärzte ebenso vor wie die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. Gleichzeitig fördert ein Innovationsfonds Projekte, die neue Wege in der medizinischen Versorgung beschreiten. Das Gesetz stellt wichtige Weichen, um das Gesundheitswesen fit für die Zukunft zu machen.

## 1. Versorgung im ländlichen Raum

Anreize für eine Niederlassung von Ärzten werden in manchen unterversorgten Gebieten durch Strukturfonds bereits heute geschaffen, etwa in Form von Stipendien, die dazu verpflichten, später als niedergelassene Ärztin bzw. Arzt in einem bestimmten Gebiet tätig zu werden. Es gibt Hilfen bei der Niederlassung und Übernahme einer Praxis und auch Vergütungsanreize bei besonders nachgefragten Tätigkeiten, etwa bei Hausbesuchen in Räumen mit großen Entfernungen. „Solche Möglichkeiten wird es zukünftig überall in unserem Land geben“, so Gröhe.

### **Das Gesetz stärkt die medizinische Versorgung durch folgende Regelungen:**

- Ärzte sollen dort tätig sein, wo sie für eine gute Versorgung

gebraucht werden. Künftig wird eine Praxis in einem überversorgten Gebiet nur nachbesetzt, wenn dies für die Versorgung der Patienten auch sinnvoll ist. Die Einzelfallentscheidung treffen Ärzte und Krankenkassen in den Zulassungsausschüssen vor Ort.

- Die Rolle des Hausarztes wird gestärkt. Daher wird die Weiterbildung stärker gefördert und die Zahl der zu fördernden Stellen von 5.000 auf 7.500 erhöht. Zudem soll die Weiterbildung der grundversorgenden Fachärzte mit bis zu 1000 zu fördernden Stellen gestärkt werden. Weiterzubildende in der ambulanten Versorgung sollen die gleiche Vergütung wie Assistenzärzte im Krankenhaus erhalten.
- Ärzte werden entlastet, indem sie bestimmte Leistungen an qualifiziertes nicht-ärztliches Personal abgeben, etwa an Praxisassistenten.
- Auch Krankenhäuser können ambulant versorgen, wenn der Bedarf von niedergelassenen Ärzten nicht abgedeckt ist.
- Ein Strukturfonds zur Sicherstellung der Versorgung in einer Region kann künftig schon eingerichtet werden, bevor eine akute Unterversorgung droht.
- Die Regelungen für die Zu- und Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden weiterentwickelt.
- Kranken- und Pflegekassen sollen künftig auf Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen verzichten. So können die Versicherungsprämien langfristig stabilisiert werden. Das belebt den Versicherungsmarkt und sichert eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe.
- Die ärztliche Vergütung orientiert sich an einem einheitlichen Bewertungsmaßstab. Unbegründete Nachteile in den Gesamtvergütungen soll es nicht mehr geben. Grundsätze und Versorgungsziele der Honorarverteilung sollen transparent gemacht werden. Und: Die Leistungen von Hochschulambulanzen werden angemessen vergütet.

- Weil vor allem die junge Ärzteschaft auf Formen gemeinschaftlicher Berufsausübung setzt, sieht das Gesetz verbindliche Reformen zur Unterstützung von Praxisnetzwerken vor und stärkt die Möglichkeiten medizinischer Versorgungszentren (z.B. bestehend aus einer Hausarztgruppe).

## 2. Rechte der Patienten stärken

- Zu einer guten Versorgung gehört, dass Versicherte nicht wochenlang auf einen Facharzttermin warten müssen. Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen sollen Abhilfe schaffen: Sie vermitteln einen Facharzttermin in zumutbarer Entfernung oder, wenn das nicht möglich ist, für eine fachärztliche Untersuchung oder Behandlung im Krankenhaus. Dabei darf die Wartezeit im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten, sonst hat der Versicherte Anspruch auf einen ambulanten Krankenhaustermin.
- Patienten müssen sich darauf verlassen können, dass sie nur operiert werden, wenn es medizinisch notwendig ist. Deshalb wird das Recht der Versicherten auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gestärkt, besonders bei bestimmten planbaren und besonders mengenanfälligen Eingriffen. Der behandelnde Arzt muss die Patienten dabei auf ihr Recht hinweisen. Zudem werden die Anforderungen an die Qualifikation des Arztes, der eine Zweitmeinung ausstellt, klar geregelt.
- Um die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern, überarbeitet der Gemeinsame Bundesausschuss die Psychotherapie-Richtlinie.
- Verbessert werden soll auch die Abstimmung beim Übergang von der stationären in die ambulante Behandlung, sodass Versicherte lückenlos versorgt werden.
- Für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen können Behandlungszentren eingerichtet werden, die auf die jeweiligen Bedürfnisse ausgerichtet sind.
- Für chronisch Kranke werden weitere strukturierte Behandlungsprogramme entwickelt. So wird nicht nur die medizinische

Versorgung verbessert, sondern auch ein rascher und lückenloser Behandlungsverlauf garantiert.

- Bei medizinischen Rehabilitationen haben die Versicherten künftig ein größeres Wunsch- und Wahlrecht.
- Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten Anspruch auf zusätzliche Leistungen zahnmedizinischer Prävention.
- Versicherte haben schon von dem Tag an, an dem der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit feststellt, Anspruch auf Krankengeld – und nicht erst vom darauffolgenden Tag an. Dies schließt eine Versorgungslücke für Versicherte, die wegen derselben Krankheit regelmäßig nur einen Arbeitstag arbeitsunfähig sind (etwa wegen einer Chemotherapie oder bestimmten Formen der Dialyse).

### 3. Innovation in der Versorgung

In unserer älter werdenden Gesellschaft nehmen chronische und Mehrfacherkrankungen zu – eine Herausforderung für die Versorgungsforschung und Innovation.

Zur Förderung innovativer, insbesondere sektorenübergreifender Versorgungsformen und für die entsprechende Forschung wird ein Innovationsfonds mit jeweils 300 Millionen Euro jährlich in den Jahren 2016 bis 2019 geschaffen. Die Fördermittel kommen jeweils zur Hälfte vom Gesundheitsfonds (Liquiditätsreserve) und den am Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen.

Zudem werden den Vertragspartnern mehr Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, um den Wettbewerb um innovative und effiziente Versorgungsformen zu stärken. „Denn für eine zukunftsfähige Versorgung sind Innovationen nicht nur bei Arzneimitteln oder Behandlungsmethoden, sondern auch bei den Versorgungsstrukturen insgesamt unverzichtbar“, so Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe.

# Das Krankenhausstrukturgesetz

## Hochwertige Patientenversorgung sichern

Demografischer Wandel und medizinisch-technischer Fortschritt stellen Krankenhäuser vor neue Herausforderungen. Das Bundeskabinett hat deshalb eine Krankenhausreform beschlossen. Grundlage dieses „Krankenhausstrukturgesetzes“ war ein Eckpunktepapier einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Grundsatz der Reform, die 2016 in Kraft tritt, ist: Das Krankenhaus der Zukunft muss gut, sicher und gut erreichbar sein. „Patienten müssen sich auf eine gute Versorgung im Krankenhaus verlassen können“, sagt Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe.

Dafür werden die Krankenhäuser unter anderem mehr Geld für Pflegepersonal am Krankenbett erhalten. „Denn gute Versorgung und Pflege können nur gelingen, wenn Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger nicht dauerhaft überlastet sind“, so Gröhe. Qualität medizinischer Leistungen wird schon bei der Krankenhausplanung eine wichtigere Rolle spielen. Das Gesetz sorgt zudem für ein qualitätsorientiertes und zielgerichtetes System der Krankenhausfinanzierung. Schließlich hilft ein Strukturfonds den Ländern bei notwendigen Umstrukturierungen.

### Warum überhaupt eine Krankenhausreform?

Die Gesellschaft verändert sich:

- Die Deutschen leben immer länger. Weil Patientinnen und Patienten im Alter oft komplexe Krankheitsbilder aufweisen und häufiger in Krankenhäusern versorgt werden, wandeln sich die Anforderungen an die stationäre Versorgung.
- Immer weniger Menschen leben auf dem Land, gleichzeitig steigt dort der Altersdurchschnitt. Die Reform ist deshalb darauf ausgerichtet, bundesweit eine gut erreichbare und hochwertige medizinische Versorgung sicherzustellen.

Medizinische Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten verändern sich: Dank moderner Behandlungsmöglichkeiten und aufwändiger Medizintechnik sind immer mehr und schwerere Erkrankungen

heilbar. Für behandelnde Ärzte bedeutet das: Sie müssen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen und spezialisiert und erfahren genug sein, um eine hohe Qualität zu gewährleisten.

### **Wie wird sichergestellt, dass es überall gute Krankenhäuser gibt?**

Nach einem Unfall oder Herzinfarkt kann eine schnelle, gute und direkte Versorgung über Leben und Tod entscheiden. Krankenhäuser, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind, wegen geringer Auslastung aber nicht kostendeckend arbeiten können, werden mit Sicherstellungszuschlägen gestützt. Gleichzeitig gilt: Bei planbaren, komplizierten Eingriffen mit modernsten Methoden sind Spezialisierungen gefragt. Daher sollen bestimmte Behandlungen nur in Einrichtungen durchgeführt werden, die dazu nachweislich qualifiziert sind: Erfahrung ist hier wichtiger als räumliche Nähe.

### **Welche Rolle spielen Qualitätskriterien für die Versorgung?**

Das Gesetz sieht eine deutlich stärkere Qualitätsorientierung der Versorgung vor. So sollen Qualitätsindikatoren künftig schon bei der Krankenhausplanung berücksichtigt werden. Solche Indikatoren zur Bewertung der Versorgungsqualität können sich auf Strukturen beziehen, auf Abläufe oder auf die Qualität der Behandlungsergebnisse. Wenn eine Einrichtung dauerhaft unzureichende Behandlungsqualität zeigt, muss sie mit planungsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Qualitätszu- und -abschläge für besonders gute oder schlechte Versorgung sollen finanzielle Anreize zur Qualitätsverbesserung setzen.

### **Wie wird die Qualität kontrolliert?**

Die Qualitätsanforderungen an die Krankenhäuser sind schon jetzt verbindlich. Neu wird sein: Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung kann künftig unangemeldet Kontrollen durchführen, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Krankenhaus Qualitätsvorgaben nicht beachtet. In diesem Fall müssen entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Qualität ergriffen werden. Verbessert sich die Qualität nicht, sind Sanktionen möglich; diese reichen von Vergütungsabschlägen bis zum Ausschluss der Leistungserbringung.

### **Welche Anreize gibt es für gute Leistungen?**

Zu- und Abschläge sollen finanzielle Anreize für dauerhaft gute

Leistungen setzen. Das Prinzip ist einfach: Erbringt ein Haus hochwertige Leistungen oder übernimmt besondere Aufgaben wie die Beratung oder Dokumentation bei seltenen Erkrankungen, erhält es einen Zuschlag. Qualitätsmängel müssen zum Schutz der Patientinnen und Patienten schnellstmöglich beseitigt werden. Tritt innerhalb eines Jahres keine Besserung ein, wird die Vergütung gekürzt. Darüber hinaus können Krankenkassen mit Krankenhäusern Qualitätsverträge mit besonderen Anreizen für spezielle Qualitätsstandards abschließen.

### **Sind Ärzte erfahren genug für komplizierte Eingriffe?**

Größere Erfahrung bedeutet in der Regel höhere Qualität – besonders bei komplexen Leistungen. Daher müssen Ärzte, die etwa Frühgeborene versorgen oder künstliche Kniegelenke einsetzen, eine Mindestanzahl an Behandlungen nachweisen.

Hierzu müssen Krankenhäuser, die Behandlungen anbieten, für die Mindestmengen festgelegt sind, künftig jedes Jahr eine Prognose der geforderten Leistungsmenge für das Folgejahr abgeben. Die Prognose wird mit den Landesverbänden der Krankenkassen abgestimmt. Erbringt ein Krankenhaus eine Leistung, ohne die festgelegte Mindestmenge zu erreichen, wird die Behandlung von der Kasse nicht vergütet.

### **Wie verhindert man unnötige Operationen?**

Patienten müssen sich darauf verlassen können, dass nur medizinisch notwendige Behandlungen durchgeführt werden. Um wirtschaftliche Fehlanreize zu verhindern, sieht das Gesetz Schutzmaßnahmen vor: Es greift zum Beispiel dann ein, wenn ein Krankenhaus überdurchschnittlich viel operiert oder Bonusregelungen in Chefarztverträgen zu vermeidbaren Behandlungen verleiten.

Bereits im GKV-Versorgungsstärkungsgesetz sind neue Regelungen zum Recht auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung enthalten. Bei bestimmten mengenanfälligen, planbaren Eingriffen müssen Ärzte die Patienten künftig auf dieses Recht hinweisen und Informationen über geeignete Erbringer der Zweitmeinung bereitstellen. Die Anforderungen an die Qualifikation des Zweitmeinungsarztes und an die Abgabe der Zweitmeinung werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt.

**Wie werden Umstrukturierungen gefördert?**

Die Länder werden bei wichtigen Umstrukturierungen unterstützt. Welche Vorhaben dabei im Einzelnen gefördert werden, entscheiden die Länder im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden.

**Werden Notfallkliniken und Zentren besser finanziert?**

Um die Spitzenmedizin weiter zu stärken, können Unikliniken und andere Krankenhäuser, die besondere Leistungen erbringen, mit mehr Geld rechnen. Neben der Honorierung von guter Qualität können sie Zuschläge bei besonderen Aufgaben erhalten. Zudem werden Krankenhäuser, die wesentlich zur Notfallversorgung beitragen, künftig besser gestellt.

**Wo finde ich Patienteninformationen zur jeweiligen Versorgungsqualität?**

Umfassende Informationen zur Versorgungsqualität enthält der Qualitätsbericht des Krankenhauses. Für Patientinnen und Patienten besonders wichtige Angaben werden künftig in einem gesonderten Berichtsteil zusammengefasst. Der Qualitätsbericht ist auf Portalen der Kassenverbände und künftig verpflichtend auch auf der Internetseite der jeweiligen Klinik zu veröffentlichen.



# 1 Gesetzliche Krankenversicherung, Beiträge, Tarife

In Deutschland wird die Krankenversicherung von zwei unterschiedlichen Systemen getragen: der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV). Die gesetzliche Krankenversicherung bietet für 90 Prozent der Bevölkerung verlässlichen Gesundheitsschutz: Rund 70 Millionen Bürgerinnen und Bürger sind hier versichert, um bestmögliche medizinische Versorgung zu erhalten.

## **Solidarität aus Prinzip**

Die GKV funktioniert nach dem Solidarprinzip: Die Beiträge richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten, die Gesundheitsleistungen sind für alle gleich. Alle gesetzlich versicherten Mitglieder zahlen einen einheitlichen Prozentsatz ihres Einkommens in den gemeinsamen Gesundheitsfonds der Krankenkassen ein. Unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge erhalten alle Versicherten die medizinisch notwendigen Leistungen. So sind rund 18 Millionen Menschen als Familienangehörige beitragsfrei mitversichert. Für sie gelten die gleichen Leistungsansprüche wie für die Beitragszahlerinnen und -zahler. So besteht auch zwischen Singles und Familien ein Ausgleich. Tragendes Prinzip der GKV ist also der Solidarausgleich – zwischen Gesunden und Kranken, zwischen gut Verdienenden und weniger gut Verdienenden, zwischen Jungen und Alten, zwischen Alleinstehenden und Familien.

## **Versicherungspflicht**

Pflichtmitglieder in der GKV sind insbesondere alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Angestellten, deren monatliches Bruttoeinkommen unter der jährlich angepassten Versicherungspflichtgrenze und über der Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2015 450 Euro/Monat) liegt. Pflichtmitglieder der GKV sind automatisch auch in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Genauere Informationen zur Pflegeversicherung bietet die Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit „Ratgeber zur Pflege“.

Der Gesetzgeber hat für eine Mitgliedschaft in der GKV die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Er hat den Kreis der Versicherungspflichtigen nach dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und der Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft abgegrenzt. Schutzbedürftige Personen sind zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit einem Einkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze, Rentnerinnen und Rentner, Studierende, behinderte Menschen in bestimmten Einrichtungen und nicht zuletzt auch alle Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und der GKV zuzuordnen sind.

Bei einer schweren Erkrankung eines Bürgers, die in keinem Lebensalter ausgeschlossen werden kann, können sehr schnell hohe Behandlungskosten anfallen, die das Einkommen und das Vermögen der Betroffenen übersteigen. In einem modernen Sozialstaat soll jedoch kein Bürger ohne Schutz im Krankheitsfall sein, um auszuschließen, dass Bürger aufgrund einer Erkrankung verarmen oder Steuermittel der Allgemeinheit in Anspruch nehmen müssen. Jeder Bürger mit Wohnsitz in Deutschland soll deshalb im Krankheitsfall abgesichert sein. Wer keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat, ist daher versicherungspflichtig in der GKV, wenn er zuletzt gesetzlich krankenversichert war oder dem gesetzlichen System zuzuordnen ist. Andernfalls hat er Zugang zur privaten Krankenversicherung und ist auch zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet.

Durch eine gesetzliche Versicherungspflicht wird auch verhindert, dass die Betroffenen selbst über den Beginn des Versicherungsschutzes entscheiden und ihn bis zu dem Zeitpunkt hinausschieben, zu dem die anfallenden Krankheitskosten die zur GKV zu entrichtenden Beiträge übersteigen.

Wer eine Zeit lang nicht seiner Versicherungs- und Beitragspflicht nachgekommen ist, muss nicht bezahlte Beiträge nachzahlen beziehungsweise in der PKV einen Prämienzuschlag leisten.

### **Versicherungsfreiheit**

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsentgelt in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis die geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) übersteigt, endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn ihr Arbeitsentgelt auch im folgenden Kalenderjahr die dann geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten wird. Die allgemeine Versicherungspflichtgrenze liegt im Jahr 2015 bei einem Jahresarbeitsentgelt von 54.900 Euro (beziehungsweise 4.575 Euro monatlich). Endet hierdurch die Versicherungspflicht Beschäftigter, haben die Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit, als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse zu bleiben oder in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Die Krankenkasse weist dabei das Mitglied auf das Ende der Versicherungspflicht und die damit bestehende Austrittsmöglichkeit hin. Wird der Austritt innerhalb von zwei Wochen danach erklärt, ist ein sofortiger Wechsel in eine private Krankenversicherung möglich. Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die bisherige Mitgliedschaft bei der Krankenkasse als freiwillige Mitgliedschaft fort.

### **Das Prinzip der Selbstverwaltung**

Im Gegensatz zu anderen Ländern wird die Gesundheitsversorgung in Deutschland nicht ausschließlich durch die Regierung oder den Staat gewährleistet, wie zum Beispiel in Großbritannien, Schweden oder Italien. Dort regeln staatliche Behörden die medizinische Versorgung und unterhalten ein steuerfinanziertes Netz aus Arztpraxen und Krankenhäusern. In Deutschland gilt das Prinzip der Selbstverwaltung. Das heißt: Der Staat gibt zwar die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Aufgaben vor, die Versicherten, Beitragszahler und Leistungserbringer organisieren sich jedoch selbst in Verbänden, die in eigener Verantwortung die Gesundheitsversorgung gewährleisten.

Zu den Einrichtungen der Selbstverwaltung gehören insbesondere die gesetzlichen Krankenkassen und die Kassenärztlichen beziehungsweise Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Sie sind hoheitlich handelnde Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgaben lassen sich so skizzieren:

Die Krankenkassen schließen Verträge mit Leistungserbringern, ziehen die Kassenbeiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern ein und regeln die Bezahlung der erbrachten Leistungen. Das Selbstverwaltungsorgan einer gesetzlichen Krankenkasse ist der Verwaltungsrat. Dieser setzt sich aus ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern zusammen, die in den alle sechs Jahre stattfindenden Sozialwahlen von den Versicherten und den Arbeitgebern gewählt werden. Der Verwaltungsrat beschließt in erster Linie das Satzungsrecht und kontrolliert den Vorstand. Der Vorstand ist hauptamtlich besetzt und übernimmt die laufenden Verwaltungsaufgaben der Krankenkasse.

Für den Bereich der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung sind die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen verantwortlich. Sie vertreten die Ärztinnen und Ärzte, die für die Behandlung von Kassenpatientinnen und -patienten zugelassen sind. Deren Organe sind die Vertreterversammlung, die wiederum von den Mitgliedern, also den Vertragsärztinnen und -ärzten, gewählt werden, sowie der Vorstand.

Krankenkassen, Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen müssen über die Verwendung der Mittel ihren Mitgliedern gegenüber Rechenschaft ablegen. Dazu gehört, dass der Verwaltungskostenanteil am Beitragssatz gesondert ausgewiesen wird und Vorstandsvergütungen offengelegt werden.

Der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Vertreter der Krankenhäuser bilden den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), das wichtigste Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Im G-BA werden die Inhalte der medizinischen Versorgung und die Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, beraten. Um die maßgeblichen Interessen von Patientinnen und Patienten, chronisch Kranken und Behinderten zu stärken, haben deren Organisationen auf Bundesebene ein Mitberatungs- und Antragsrecht im G-BA.

## 1.1 Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Rentnerinnen und Rentner sowie freiwillig Versicherte sind als Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse nicht nur verpflichtet, Beiträge zu leisten – sie haben auch einen umfassenden Leistungsanspruch.

### **Wer ist gesetzlich krankenversichert?**

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gibt es drei Möglichkeiten der Versicherung:

#### **Pflichtmitgliedschaft**

Zur Versicherungspflicht in der GKV führt insbesondere die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, der Bezug von Arbeitslosengeld I und in der Regel auch von Arbeitslosengeld II sowie weitere Tatbestände (siehe 1.1.1).

#### **Freiwillige Mitgliedschaft**

Eine freiwillige Mitgliedschaft ist grundsätzlich im Anschluss an eine bisher bestehende Pflicht- oder Familienversicherung sowie bei einer erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung im Inland möglich (siehe 1.1.3).

#### **Familienversicherung**

Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern sind beitragsfrei familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über ein Gesamteinkommen verfügen, das eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet (siehe 1.1.4).

Versichertengruppe	Zahl in Millionen
GKV-Mitglieder und beitragsfrei GKV-Versicherte	69,76
GKV-Mitglieder	52,33
Beitragsfreie GKV-Versicherte (mitversicherte Familienangehörige und Kinder)	17,43

## 1.1.1 Pflichtversicherte

### Wann gilt Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung werden insbesondere folgende Personengruppen erfasst:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung mehr als 450 Euro monatlich beträgt, aber die allgemeine Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt.
- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – Bezieher von Arbeitslosengeld II.
- Auszubildende und Studierende unter bestimmten Voraussetzungen sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten.
- Rentnerinnen und Rentner, sofern bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt sind.
- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen sowie Altenteiler in der Landwirtschaft.
- Behinderte Menschen (in Werkstätten oder Heimen).
- Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten.
- Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder der GKV zuzuordnen sind.

## 1.1.2 Versicherungspflichtgrenze beziehungsweise Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

### Welche Grenzen gelten beim Jahreseinkommen?

Wenn pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Jahres mit ihrem Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) überschreiten, endet mit Ablauf des Kalenderjahres die Versicherungspflicht. Dies gilt nur, wenn ihr Arbeitsentgelt auch im folgenden Kalenderjahr die dann geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten wird. Die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze wird jährlich angepasst und liegt bei 4.575 Euro im Monat beziehungsweise 54.900 Euro im Jahr (Stand 2015).

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren (sogenannte Bestandsfälle der PKV), gilt die besondere Versicherungspflichtgrenze. Sie liegt bei 4.125 Euro monatlich beziehungsweise 49.500 Euro im Jahr (Stand 2015). Die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze wird jährlich von der Bundesregierung festgelegt.

Wer erstmals in Deutschland eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer aufnimmt und in dieser Beschäftigung sofort ein Gehalt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielt, ist unmittelbar versicherungsfrei, hat aber die Möglichkeit, der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beizutreten, auch wenn zuvor eine private Krankenversicherung bestand.

### 1.1.3 Freiwillig Versicherte

#### **Wer kann sich freiwillig gesetzlich krankenversichern?**

Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze und für Selbstständige, die mit Aufnahme ihrer Tätigkeit aus der Versicherungspflicht in der GKV ausscheiden, bestehen zwei Möglichkeiten: als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu bleiben oder in eine private Krankenversicherung (PKV) zu wechseln. Zunächst weist die Krankenkasse das Mitglied auf das Ende der Versicherungspflicht und die damit bestehenden Möglichkeiten zu Austritt und Weiterversicherung hin. Wird der Austritt innerhalb von zwei Wochen danach erklärt, ist ein sofortiger Wechsel in eine PKV möglich. Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die bisherige Mitgliedschaft bei der Krankenkasse als freiwillige Mitgliedschaft fort.

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von der Höhe ihres Einkommens mindestens einmal in ihrem Erwerbsleben die Chance auf eine GKV-Mitgliedschaft zu eröffnen, wurde eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht, dass eine freiwillige Mitgliedschaft grundsätzlich nur im Anschluss an eine vorangehende Pflicht- oder Familienversicherung möglich ist: Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die erstmals in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen und damit über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegen, sind mit Beschäftigungsbeginn versicherungsfrei. Sie haben die Möglichkeit, der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als freiwilliges Mitglied beizutreten. Das gilt, auch wenn sie zuvor privat krankenversichert waren und die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen.

Freiwillig versichern können sich außerdem:

- Schwerbehinderte nach Feststellung der Behinderung, wenn sie, ein Elternteil oder ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte beziehungsweise ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihr eingetragener Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre gesetzlich krankenversichert waren. Allerdings kann die Satzung der Krankenkasse das Recht zum Beitritt von einer Altersgrenze abhängig machen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr aus dem Ausland wieder eine Beschäftigung aufnehmen, die nicht zur Versicherungspflicht führt.

## 1.1.4 Familienversicherte

### **Wann sind Ehegatten, Lebenspartner und Kinder mitversichert?**

Kinder, Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Mitgliedern sind beitragsfrei familienversichert, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über ein Gesamteinkommen verfügen, das eine bestimmte Einkommensgrenze nicht regelmäßig überschreitet.

Voraussetzung für die Familienversicherung ist auch, dass die Angehörigen nicht anderweitig versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Nach Beendigung der Familienversicherung kann der Versicherungsschutz in der Regel durch eine eigene freiwillige Versicherung fortgesetzt werden.

### **Besonderheiten:**

- Während Mutterschutz und Elternzeit bleiben vorher Pflichtversicherte weiterhin Mitglied, müssen in dieser Zeit aber keine Beiträge aus dem Elterngeld zahlen. Der Versicherungsstatus bleibt also erhalten, sodass Eltern in dieser Zeit auch nicht familienversichert sein können.
- Freiwillige Mitglieder, die vor der Elternzeit bzw. vor dem Elterngeldbezug versicherungsfrei waren, weil ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, sind im Anschluss an den Bezug von Mutterschaftsgeld für die Dauer der Elternzeit bzw. des Elterngeldbezuges unter der Voraussetzung beitragsfrei mitversichert, dass der Ehepartner Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist und „dem Grunde nach“ (ohne die eigene freiwillige Mitgliedschaft) ein Anspruch auf Familienversicherung bestehen würde. Anderenfalls sind (Mindest-)Beiträge zu zahlen. Selbständige, die Elterngeld beziehen, müssen grundsätzlich weiterhin (Mindest-)Beiträge zahlen.
- Die Familienversicherung eines Kindes ist ausgeschlossen, wenn die mit dem Kind verwandte Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise der Ehe- oder Lebenspartner nicht gesetzlich versichert ist und ihr oder sein regelmäßiges Gesamteinkommen die monatliche Versicherungspflichtgrenze übersteigt und regelmäßig höher ist als das des gesetzlich versicherten Ehe- oder Lebenspartners.

### **Wie lange sind Kinder beitragsfrei mitversichert?**

Die beitragsfreie Familienversicherung von Kindern ist zeitlich begrenzt. Kinder können grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei

nicht erwerbstätigen Kindern bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichert werden. Befindet sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung oder leistet es einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst – BFD; Freiwilliges Soziales Jahr – FSJ; Freiwilliges Ökologisches Jahr – FÖJ), dann endet die Familienversicherung mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Wurde die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht (Wehr- oder Zivildienst) des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung über das 25. Lebensjahr hinaus für den entsprechenden Zeitraum. Dies gilt auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch einen Freiwilligendienst (BFD oder FSJ beziehungsweise FÖJ) oder den freiwilligen Wehrdienst, der ab dem 1. Juli 2011 aufgenommen wurde, für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

Studierende sind nach dem Ende der Familienversicherung grundsätzlich bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres versicherungspflichtig. Dabei zahlen sie einen besonders niedrigen Beitrag von derzeit 61,01 Euro zur Krankenversicherung.

Fachschüler können der gesetzlichen Krankenversicherung nach Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitglieder beitreten und zahlen den gleichen Beitrag wie Studenten.

Ohne Altersgrenze sind Kinder nur versichert, wenn sie infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem eine Familienversicherung bestanden hat.

### **Welche Einkommensgrenze gilt für mitversicherte Angehörige?**

Die Einkommensgrenze liegt bei 405 Euro monatlich (Stand 2015). Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 Euro monatlich. Das Gesamteinkommen ist laut Gesetz die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Dazu zählt vor allem das Arbeitseinkommen. Unterhaltszahlungen werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht berücksichtigt.

### Sie sind nicht krankenversichert?

Wenn Sie zuletzt gesetzlich versichert waren, wenden Sie sich an Ihre ehemalige gesetzliche Krankenkasse oder deren Rechtsnachfolgerin. Wenn Sie zuletzt privat versichert waren, wenden Sie sich für weitere Auskünfte an Ihre frühere private Krankenversicherung, an ein anderes Versicherungsunternehmen oder an eine Verbraucherberatung. Wenn Sie bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, können Sie sich an jede gesetzliche Krankenkasse wenden, um zu klären, ob Sie der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind.

**Informationen hierzu erhalten Sie auch beim Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums unter 030/340 60 66-01.**

**Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 15 Uhr.**

## 1.1.5 Eigene Regelung für selbstständige Künstler und Publizisten

Selbstständige Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wie Arbeitnehmer pflichtversichert.

### Wie funktioniert die Künstlersozialversicherung (KSV)?

Selbstständige Künstler und Publizisten zahlen wie Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge an die Künstlersozialkasse (KSK), die andere Hälfte wird über die KSK aus einem Zuschuss des Bundes und durch die von Verwertern auf die Honorare zu zahlende Künstlersozialabgabe aufgebracht. Wie bei Arbeitnehmern hängt die Höhe der Beiträge vom Arbeitseinkommen ab. Das versicherte Mindesteinkommen beträgt 3.900 Euro jährlich, Ausnahmen gibt es bei schwankendem Einkommen und für Berufsanfänger.

## 1.2 Beiträge

### 1.2.1 Beitragshöhe

#### **Wonach bemessen sich die Beiträge?**

Die gesetzliche Krankenversicherung finanziert sich durch Beiträge und Bundeszuschüsse. Die Beiträge (hierzu zählen auch die kassenindividuellen Zusatzbeiträge der Krankenkassen, vgl. auch Textziffer 1.3) bemessen sich nach einem Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Bei Pflichtversicherten sind dies Arbeitsentgelt, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge (zum Beispiel Betriebsrenten) sowie Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, das neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird. Freiwillige Mitglieder zahlen darüber hinaus Beiträge aus sonstigen Einnahmen wie zum Beispiel aus Kapitaleinkünften oder aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.



Sowohl bei pflichtversicherten als auch bei freiwillig versicherten Mitgliedern werden die Einkünfte insgesamt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 4.125 Euro im Monat beziehungsweise 49.500 Euro im Jahr (Stand 2015) berücksichtigt.

### Beitragssätze

In der GKV unterscheidet man zwischen dem allgemeinen und dem ermäßigten Beitragssatz. Der allgemeine Beitragssatz gilt grundsätzlich für Mitglieder (Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte) mit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts bei Arbeitsunfähigkeit für mindestens sechs Wochen. Aber auch bei der Beitragsbemessung aus gesetzlichen Renten beziehungsweise Versorgungsbezügen findet der allgemeine Beitragssatz Anwendung.

Der gesetzlich festgeschriebene allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehungsweise Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitgeber beziehungsweise Rentenversicherungsträger tragen die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt oder der Rente jeweils zur Hälfte.

Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 14,0 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder.

#### **Wann gilt ein ermäßigter Beitragssatz?**

Der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent der Bruttoeinnahmen gilt für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

## Beitragsätze und Beitragsbemessungsgrenzen 2015

### Versichertengruppe

Allgemeiner Beitragssatz (Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag)	14,6%
Ermäßigter Beitragssatz (kein Krankengeldanspruch)	14,0%
Beitragssatz aus Versorgungsbezügen	14,6%
Beitragssatz aus gesetzlicher Rente	14,6%
Pflegeversicherung (Personen ohne Kinder zuzüglich 0,25 %)	2,35 % (2,6 %)
Beitragsbemessungsgrenze (Monat)	4.125 €
Beitragsbemessungsgrenze (Jahr)	49.500 €

### Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig Versicherte in der GKV pro Monat

Personenkreis freiwillig Versicherte	Anspruch auf Krankengeld*	Beitrag für die Krankenversicherung
Über der Versicherungspflichtgrenze verdienende Arbeitnehmer	ja	602,25 €* 132,30 €
Allgemein (Mindestbemessungsgrundlage: 945 €)	nein	132,30 €
Selbstständige (Mindestbemessungsgrundlage: 2.126,25 €)	nein ja	297,68 € 310,43 €
Existenzgründer § 57 SGB III oder § 421 I SGB III (Mindestbemessungsgrundlage: 1.417,50 €)	nein ja	205,99 € 214,29 €
Höchstbeitrag für Selbstständige, Existenzgründer	nein ja	577,50 € 602,25 €
Höchstbeitrag für sonstige freiwillig Versicherte	nein	577,50 €
Freiwillig versicherte Studenten	nein	132,30 €

\* Beitragszuschuss des Arbeitgebers: 301,13 €

## 1.2.2 Eigene Regelung für Rentnerinnen und Rentner

Versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner müssen neben den Beiträgen aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung auch für sogenannte Versorgungsbezüge (zum Beispiel Betriebsrenten) Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Das gilt auch für Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, das neben der Rente erzielt wird.

Den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung übernimmt der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Krankenkassenbeiträge für Versorgungsbezüge oder Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit müssen Rentnerinnen und Rentner allein zahlen.

Bei freiwillig versicherten Rentnerinnen und Rentnern werden alle Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Nacheinander werden dabei Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und sonstige Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe Beitragshöhe Seite 22) berücksichtigt. Zu sonstigen Einnahmen zählen Bezüge, die für die sogenannte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds relevant sind – zum Beispiel Mieteinnahmen. Freiwillige Mitglieder tragen den Beitrag grundsätzlich allein. Sie erhalten jedoch vom Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zu den aus der Rente zu zahlenden Beiträgen. Der Zuschuss beträgt 7,3 Prozent der Rente (Stand 2015).

### **Was sind Versorgungsbezüge?**

Versorgungsbezüge sind Leistungen, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

**Hierzu zählen**

- Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (mit Ausnahme von übergangsweise gewährten Bezügen, unfallbedingten Leistungen oder Leistungen der Beschädigtenversorgung),
- Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
- Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe eingerichtet sind,
- Renten und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme von Übergangshilfen,
- Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der Hüttenknappschafftlichen Zusatzversicherung.

**Wie werden Kapitalleistungen behandelt?**

Versorgungsbezüge sind – unabhängig davon, ob sie laufend oder einmalig gezahlt werden – als der Rente vergleichbare Einnahmen beitragspflichtig.

Bei einer einmaligen Auszahlung sieht die gesetzliche Regelung vor, dass die Beiträge nicht in einer Summe fällig werden, sondern auf zehn Jahre gestreckt werden und der jeweilige Jahresbeitrag auf die Monate verteilt wird. So wird die Vergleichbarkeit mit einer laufenden Zahlung hergestellt.

Die Beitragspflicht einer Kapitalauszahlung besteht dementsprechend für 120 Monate.

## 1.2.3 Eigene Regelung für Arbeitsuchende

**Wer bezahlt bei Arbeitslosigkeit den Arbeitgeberanteil?**

Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (ALG II) und Unterhaltsgeld tragen die Bundesagentur für Arbeit und der Bund die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Das gilt allerdings erst mit Bewilligung der beantragten Leistung – in der Regel auch rückwirkend.

## 1.2.4 Eigene Regelung für Bedürftige

### **Sie können sich Ihre Krankenkassenbeiträge nicht mehr leisten?**

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sind den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei den Gesundheitsleistungen gleichgestellt. Dementsprechend erhalten sie wie andere Versicherte eine Krankenversichertenkarte. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) sind automatisch pflichtversichert in der GKV.

Wenn Menschen bedürftig werden, gilt: Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger bleiben in ihrer bisherigen Krankenkasse beziehungsweise bei ihrem bisherigen privaten Versicherungsunternehmen versichert. Waren sie bislang nicht versichert, werden sie in der Regel der Krankenkasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen zugeordnet, bei dem sie zuletzt versichert waren. Die Beiträge werden vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen.

Auch bei Erwerbsfähigen, die kein ALG II beziehen, kann der zuständige Träger der Grundsicherung die Beiträge für eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung ganz oder teilweise übernehmen. Voraussetzung ist, dass mit der Übernahme Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Nicht erwerbsfähige Personen – also Menschen ab 65 Jahren und Personen, die voll erwerbsgemindert sind – können Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Für sie liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Auch wenn nicht erwerbsfähige Personen nur durch die Zahlung der Krankenkassenbeiträge hilfebedürftig würden, müssten die Träger der Sozialhilfe Pflichtbeiträge im erforderlichen Umfang übernehmen.

Voraussetzung für einen Anspruch ist jeweils, dass kein ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen existiert. Hilfebedürftige müssen wie bei der Gewährung von ALG II und Sozialhilfe auch zunächst alle Möglichkeiten nutzen, den entstandenen Bedarf selbst zu decken. Dabei gelten die gleichen Freibeträge und Grenzen für Schonvermögen.

PKV-versicherte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe sowie ALG II haben grundsätzlich Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen für ihre private Krankenversicherung. Das gilt auch für Personen,

- die unmittelbar vor dem Bezug der Sozialleistung privat krankenversichert waren,
- die bisher weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren und hauptberuflich selbstständig tätig oder versicherungsfrei in der GKV sind.

## 1.3 Zusatzbeiträge

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) eine Finanzierungsreform der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen, die zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Mit diesem Gesetz wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz bei 14,6 Prozent festgesetzt; der Arbeitgeberanteil bleibt bei 7,3 Prozent gesetzlich festgeschrieben. Der Beitragssatz der Arbeitnehmer wurde von 8,2 Prozent auf 7,3 Prozent reduziert. Der einkommenunabhängige Zusatzbeitrag und der damit verbundene steuerfinanzierte Sozialausgleich wurden abgeschafft.

Krankenkassen, die mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds ihren Finanzbedarf nicht decken können, können nunmehr zusätzlich zu den einheitlichen Beitragssätzen von 14,6 Prozent beziehungsweise von 14 Prozent einen Zusatzbeitragssatz von ihren Mitgliedern erheben.

Zusatzbeiträge können also weiter von Krankenkasse zu Krankenkasse variieren. Die Versicherten werden damit auch weiterhin Preissignale im Hinblick auf die Wahl ihrer Krankenkasse erhalten. Mit diesen Maßnahmen soll zudem die Beitragsautonomie der Krankenkassen gestärkt werden, was dem Wettbewerb zwischen den Krankenkassen um eine hochwertige und effiziente Versorgung zugutekommt.

Eine Übersicht über die aktuellen Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen finden sie auf der Internetseite des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de).

Soweit eine Krankenkasse ab dem 1. Januar 2015 einen Zusatzbeitrag erhebt, steht den Mitgliedern die Möglichkeit offen, ihre Krankenkasse im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsregeln zu wechseln (vgl. auch Textziffer 1.5).

## 1.4 Wahltarife und Bonusprogramme

### 1.4.1 Wahltarife: persönliche Bedürfnisse berücksichtigen

Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, ihren Versicherten Wahltarife anzubieten. Die Versicherten haben dadurch mehr Wahlmöglichkeiten und eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote. Sie sollen so von einem umfassenden Qualitätswettbewerb im Gesundheitswesen profitieren. Es gibt Wahltarife, die von allen Krankenkassen anzubieten sind, und darüber hinaus optionale Wahltarife, die angeboten werden können.

#### Wahltarife im Überblick

Pflichtangebote der Kassen	Freiwillige Angebote der Kassen
Wahltarif für Integrierte Versorgung	Selbstbehalttarif
Hausarzttarif (hausarztzentrierte Versorgung)	Kostenerstattungstarif
Wahltarif für strukturierte Behandlungsprogramme	Tarife für besondere Arzneimitteltherapien
Krankengeldtarif für Selbstständige	Beitragsrückerstattungstarif

#### Wahltarife im Pflichtangebot der Krankenkassen

Krankenkassen müssen ihren Versicherten spezielle Tarife für besondere Versorgungsformen anbieten. Dazu gehören vor allem die folgenden Angebote:

##### Wahltarif für Integrierte Versorgung

Für eine Vielzahl von Krankheiten gibt es mittlerweile integrierte Versorgungsangebote. Hier werden Patientinnen und Patienten vernetzt behandelt. In diesen integrierten Versorgungsnetzen können neben Ärztinnen und Ärzten unterschiedlicher Fachrichtungen auch nicht ärztliche Leistungserbringer wie Physiotherapeutinnen und -therapeuten eingebunden werden. Dadurch werden Mehrfachuntersuchungen vermieden und die Behandlung individuell verbessert.

**Hausarzttarif (hausarztzentrierte Versorgung)**

Die meisten Erkrankungen kann der Hausarzt abschließend behandeln. Wer sich verpflichtet, bei gesundheitlichen Beschwerden immer zunächst seinen Hausarzt aufzusuchen, kann sich hierdurch unter Umständen auch einen finanziellen Vorteil sichern: Die Entscheidung für den Hausarzttarif kann von den Krankenkassen mit Prämienzahlungen oder Zuzahlungsermäßigungen belohnt werden.

**Wahltarif für strukturierte Behandlungsprogramme**

Für chronisch Kranke ist eine kontinuierliche, gut abgestimmte Behandlung besonders wichtig. Ob für Diabetes mellitus (Typ 1 und 2), koronare Herzkrankheit, Asthma bronchiale, chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) oder Brustkrebs: Millionen Versicherte profitieren inzwischen bundesweit von strukturierten Behandlungsprogrammen (Disease-Management-Programme DMP). Zu den Programmen zählen unter anderem regelmäßige Kontrolluntersuchungen, hochwertige medizinische Leistungen und die Teilnahme an Schulungsprogrammen.

**Krankengeldtarif für Selbstständige**

Bestimmte Versicherte wie Selbstständige oder befristet Beschäftigte können sich mit diesem Tarif einen Krankengeldanspruch sichern. Für den Krankengeldtarif mit Krankengeldanspruch ab Beginn der Krankheit verlangt die Kasse einen Prämienzuschlag. Die Versicherten können sich dabei für einen Wahltarif entscheiden, der keine Altersstaffelungen enthalten darf. Oder sie zahlen den allgemeinen Beitragsatz der gesetzlichen Krankenversicherung und haben damit den gesetzlichen Krankengeldanspruch ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit.

**Freiwillige Wahltarifangebote der Krankenkassen**

Die Kassen können ihren Versicherten eine ganze Reihe freiwilliger Wahltarife anbieten. Die wichtigsten Tarife:

### **Selbstbehalttarif**

Alle gesetzlich Versicherten können sich für Selbstbeteiligung entscheiden, wenn die Krankenkasse diesen Tarif anbietet. Damit verpflichten sie sich, im Krankheitsfall einen Teil der Behandlungskosten selbst zu tragen. Als Gegenleistung erhalten die Versicherten eine Prämie.

#### **So funktioniert der Selbstbehalttarif – ein Beispiel**

Die Kasse zahlt eine Prämie in Höhe von 600 Euro pro Jahr. Diesen Betrag erhalten Versicherte in jedem Fall. Im Gegenzug verpflichten sie sich, eventuell anfallende Behandlungskosten – für Ärztin, Arzt, Arzneien oder Klinik – bis zu einer Höhe von 1.000 Euro selbst zu bezahlen.

Das bedeutet: Liegen die tatsächlichen Aufwendungen für medizinische Behandlungskosten zum Beispiel bei 400 Euro, hat sich Ihre Beitragslast unter dem Strich um 200 Euro verringert. Für Versicherte, die ihre Behandlungskosten gering halten können, kann sich ein solcher Selbstbehalt also lohnen.

### **Kostenerstattungstarif**

Entscheiden sich Versicherte für eine Kostenerstattung, erhalten sie medizinische Leistungen wie in der privaten Krankenversicherung gegen Rechnung. Diese reichen sie dann bei der Krankenkasse ein. Dabei kann die Kostenerstattung auf ausgewählte Versorgungsbereiche begrenzt werden, zum Beispiel auf ambulante, stationäre oder zahnärztliche Leistungen. In besonderen Kostenerstattungstarifen können höhere Vergütungen vereinbart werden, als sie normalerweise von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Dafür fallen dann zusätzliche Prämien an.

### **Tarife für besondere Arzneimitteltherapien**

Wer alternative Therapien – zum Beispiel mit homöopathischen Arzneien – in Anspruch nehmen möchte, kann dafür bei manchen Kassen einen besonderen Tarif wählen. Für diese Ausweitung des Leistungsanspruchs wird dann eine zusätzliche Prämie fällig.

### **Beitragsrückerstattungstarif**

Manche Krankenkassen bieten das Beitragsrückvergütungsmodell an – bei manchen Kassen auch als Prämientarif bekannt. Wer dabei ein Jahr lang keine ambulante medizinische Behandlung benötigt oder keine Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nimmt, erhält abhängig vom Wahltarif Geld zurück. Vorsorgeuntersuchungen gelten dabei in der Regel nicht als in Anspruch genommene Leistungen der Krankenkasse.

### **Bindungsfristen der Wahltarife**

Wie lange sind Wahltarife für Versicherte bindend?

Die Bindungsfristen wurden für alle Wahltarife auf ein Jahr begrenzt – mit zwei Ausnahmen: Beim Krankengeldtarif für Selbstständige und beim Selbstbehalttarif beträgt die Bindungsfrist drei Jahre. Für die besonderen Versorgungsformen gibt es keine Mindestbindungsfrist.

## **1.4.2 Bonusprogramme**

### **Passende Bonussysteme**

Die Krankenkassen können Bonusprogramme für gesundheits- und kostenbewusstes Verhalten anbieten. Dazu gehört zum Beispiel die regelmäßige Teilnahme an Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen oder Präventionsprogrammen. Die Bonussysteme kann jede Krankenkasse individuell gestalten. Sie muss dabei selbst bewerten, mit welchen finanziellen Anreizen sie ihre Versicherten zu gesundheits- und kostenbewusstem Verhalten motiviert. Möglich ist zum Beispiel die Zahlung von Prämien. Arbeitgeber können ebenfalls einen finanziellen Bonus erhalten, wenn sie in ihren Unternehmen betriebliche Gesundheitsförderung anbieten.

Jede Krankenkasse hat andere Angebote. Es lohnt sich also, zu prüfen, welche Angebote den individuellen Bedürfnissen am besten entgegenkommen.

## 1.4.3 Zusatzleistungen und Zusatzversicherungen

### **Erweiterte Leistungen der Krankenkassen?**

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung wird laufend durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) angepasst. Die von ihm festgelegten erforderlichen medizinischen Leistungen bieten alle gesetzlichen Krankenkassen an. Darüber hinaus können sich Leistungsumfang und -qualität leicht unterscheiden. Satzungsleistungen sind Leistungen, die eine Krankenkasse zusätzlich zu den gesetzlich festgeschriebenen Leistungen gewähren kann. Satzungsleistungen stehen in der Regel im freien Ermessen der Krankenkassen und können im Wettbewerb der Krankenkassen eingesetzt werden. Manche Krankenkassen bieten zum Beispiel Satzungsleistungen bei der häuslichen Krankenpflege oder bei der Haushaltshilfe an. Je nach persönlichen Bedürfnissen können sich daraus Vorteile ergeben. Jede Krankenkasse kann diese Leistungen in ihrer Satzung festlegen. Die Kassen informieren ihre Mitglieder über jede Satzungsänderung, zum Beispiel in ihren Mitgliederzeitschriften.

### **Private Zusatzversicherungen**

Die gesetzlichen Krankenkassen dürfen auch mit privaten Krankenversicherungsunternehmen kooperieren. Als Ergänzung zu ihren Leistungen können sie Zusatzpolicen vermitteln – beispielsweise für Brillen, Ein- oder Zweibettzimmer im Krankenhaus, Naturheilverfahren oder eine Auslandsreisekrankenversicherung. Vergleichen Sie auch hier Preise und Leistungen.

## 1.4.4 Sonderregelungen für freiwillig Versicherte in der GKV

Für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Selbstständigen ohne Anspruch auf Krankengeld gilt der einheitliche ermäßigte Beitragssatz in Höhe von derzeit 14,9 Prozent (Stand 2013). Der Versicherungsschutz umfasst zunächst keinen Krankengeldanspruch – also keinen Anspruch auf die Fortzahlung eines Entgelts im Krankheitsfall. Da Selbstständige ihren Verdienst selbst

erwirtschaften, müssen sie sich für eine Fortzahlung auch selbst gegen einen Verdienstaufschlag versichern. Dafür bietet die gesetzliche Krankenversicherung zwei Möglichkeiten:

- Krankengeldwahltarif: Die Krankenkassen müssen einen solchen Tarif anbieten, dürfen dafür aber auch einen Prämienzuschlag verlangen, der von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich sein kann. Gesundheitsprüfungen wie in der privaten Krankenversicherung sind dabei nicht zulässig.
- Allgemeiner Beitragssatz: Der Beitragssatz von 15,5 Prozent (statt des ermäßigten von 14,9 Prozent) deckt den „gesetzlichen“ Krankengeldanspruch ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit ab.

Für Selbstständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gilt je nach Krankengeldanspruch ein Mindestbeitrag von etwa 309 bis 321 Euro (Stand 2014). Liegt Bedürftigkeit vor, kann dieser Beitrag auf etwa 200 bis 209 Euro reduziert werden.

Wann ein Selbstständiger als „bedürftig“ anzusehen ist, hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in den sogenannten Beitragsverfahrensgrundsätzen geregelt, die seit dem 1. Januar 2009 für alle Krankenkassen verbindlich gelten. So wird zum Beispiel das Einkommen von mit dem Selbstständigen zusammenlebenden Personen (Bedarfsgemeinschaft) berücksichtigt, um sachlich ungerechtfertigte Privilegierung zu vermeiden. Insoweit bedeutet diese Regelung keine generelle Absenkung des Mindestbeitrags, sie ist nur eine „Ausnahme von der Regel“ für bedürftige Selbstständige. Für nähere Informationen sollten Betroffene sich an ihre Krankenkasse wenden.

## 1.5 Wahl und Wechsel der Krankenkasse

Versicherungspflichtige oder freiwillige Mitglieder können grundsätzlich eine der folgenden Krankenkassen frei wählen. Ausnahme: Das allgemeine Kassenwahlrecht gilt nicht für Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse, weil nur diese Leistungen anbietet, die auf die besonderen Belange der Landwirtschaft zugeschnitten sind.

### **Welche Wahlmöglichkeiten gibt es in der GKV?**

Als versicherungspflichtiges oder freiwilliges Mitglied können Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich eine der folgenden Krankenkassen frei wählen:

- die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) ihres Beschäftigungs- oder Wohnorts,
- jede Ersatzkasse, auch solche, deren Namen auf bestimmte Berufsgruppen hinweisen, deren Zuständigkeit sich aber auf ihren Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt,
- eine Betriebskrankenkasse (BKK) oder Innungskrankenkasse (IKK), wenn eine Beschäftigung in einem Betrieb besteht – oder vor dem Rentenbezug bestand –, für den eine BKK oder IKK existiert,
- eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse ohne Rücksicht auf die Betriebszugehörigkeit, sofern sie sich durch eine Satzungsregelung „geöffnet“ hat; bereits geöffnete Betriebs- und Innungskrankenkassen müssen dauerhaft geöffnet bleiben,
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- die Krankenkasse, bei der die Ehegattin oder der Ehegatte versichert ist,
- die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder -berechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestanden hat.

Als Studentin oder Student können Versicherte zusätzlich die Ortskrankenkassen oder jede Ersatzkasse am Hochschulort wählen.

## 1.5.1 Lohnt sich der Wechsel in eine andere gesetzliche Krankenkasse?

Gesetzliche Krankenkassen nutzen eine Vielzahl von Möglichkeiten, um sich auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Versicherten einzustellen. Dazu gehören Wahltarife, Zusatzleistungen und Bonusprogramme. Auch die Höhe des Zusatzbeitragssatzes einer Krankenkasse ist ein wichtiges Auswahlkriterium für Versicherte. Vor einer Entscheidung lohnt es, sich von unabhängigen Verbraucherorganisationen wie den Verbraucherzentralen ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)) oder der Stiftung Warentest ([www.test.de](http://www.test.de)) beraten zu lassen.

### Die wichtigsten Fragen bei einem Wechsel

- Welche speziellen Wahltarife bietet die Krankenkasse?
- Wie hoch ist der Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse?
- Wer bietet die beste Beratung?
- Ist die persönliche Beratung vor Ort wichtig oder reicht eine telefonische Beratung oder eine Beratung via Internet?
- Welche Zusatzleistungen bietet die Krankenkasse?
- Welche Behandlungsprogramme werden angeboten?
- Welches Bonussystem passt individuell am besten?
- Was ist bei einer Kündigung zu beachten?

## 1.5.2 Kündigung

### Der Wechsel in eine andere gesetzliche Krankenkasse

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können sich regelmäßig neu für den Verbleib in ihrer Krankenkasse oder den Wechsel zu einer anderen Krankenkasse entscheiden.

Die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Mindestbindungsfrist von 18 Monaten für die Wahl der Krankenkasse erfüllt ist. Diese Wahlmöglichkeit besteht gleichermaßen für pflichtversicherte und freiwillige Mitglieder. Die Kündigung wirkt zum Ende des übernächsten Kalendermonats – gerechnet von dem Monat an, in dem die Kündigung ausgesprochen wird. Sie wird aber nur dann wirksam, wenn das Mitglied seiner bis-

herigen Krankenkasse das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist. Bei einem Krankenkassenwechsel innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geschieht dies durch Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung, die von der neu gewählten Krankenkasse ausgestellt wird.

### **Welche Kündigungsfristen gelten?**

An die Wahl der neuen Krankenkasse ist das Mitglied erneut 18 Monate gebunden. Diese Bindungsfrist soll unter anderem vermeiden, dass die Krankenkassen und die zur Meldung verpflichteten Stellen, wie etwa die Arbeitgeber, durch kurzfristige Wechsel von Krankenkasse zu Krankenkasse unzumutbar belastet werden.

Ausnahmen von der 18-monatigen Bindungsfrist bestehen in folgenden Fällen:

- wenn die Kündigung der Mitgliedschaft eines freiwilligen Mitglieds erfolgt, weil die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung erfüllt sind,
- wenn die Kündigung erfolgt, weil die Absicherung im Krankheitsfall anschließend außerhalb der GKV sichergestellt werden soll (zum Beispiel in einer privaten Krankenversicherung),
- wenn die Krankenkasse in ihrer Satzung vorgesehen hat, dass die Mindestbindungsfrist nicht bei dem Wechsel in eine Krankenkasse der gleichen Krankenkassenart gilt.

### **Sonderkündigungsrecht**

Mitglieder einer Krankenkasse haben ein Sonderkündigungsrecht, wenn ihre Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder sie ihren Zusatzbeitragssatz erhöht. In diesen Fällen kann die Mitgliedschaft auch dann beendet werden, wenn sie noch keine 18 Monate bestanden hat. Dazu muss die Kündigung gegenüber der Krankenkasse bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird.

Zu diesem Zweck muss die Krankenkasse ihre Mitglieder spätestens einen Monat vor dem oben genannten Zeitpunkt auf das Sonderkündigungsrecht sowie auf die Höhe des durchschnittlichen Zu-

satzbeitragssatzes nach § 242a SGB V hinweisen. Übersteigt der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, hat die Krankenkasse in ihrem Hinweisschreiben zusätzlich darauf aufmerksam zu machen, dass ein Wechsel in eine günstigere Krankenkasse möglich ist. Erfolgt der Hinweis verspätet, verschiebt sich entsprechend die Frist, in der das betroffene Mitglied sein Sonderkündigungsrecht ausüben kann. Er wird dann rechtlich so gestellt, als wäre der Hinweis der Krankenkasse rechtzeitig erfolgt. Das Sonderkündigungsrecht befreit zwar von der achtzehnmonatigen Bindungsfrist, nicht aber von der Tragung des erhöhten Zusatzbeitrags im Zeitraum bis zum Krankenkassenwechsel.

Vereinigen sich mehrere Krankenkassen zu einer neuen Krankenkasse, steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn die neu entstandene Krankenkasse einen höheren Zusatzbeitragssatz erhebt.

### **Kündigung eines Wahltarifs**

Versicherte, die einen Wahltarif abgeschlossen haben, sind an die Krankenkasse während der Laufzeit gebunden – das heißt in der Regel ein Jahr, bei einem Selbstbehalttarif drei Jahre. In dieser Zeit ist ein Krankenkassenwechsel nicht möglich.

Es besteht allerdings auch bei Inanspruchnahme eines Wahltarifs die Möglichkeit, die Mitgliedschaft durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts vor Ablauf der Mindestbindungsfristen zu beenden, wenn die Krankenkasse – wie oben dargestellt – einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen erhöht. Ausgenommen von diesem Sonderkündigungsrecht ist allein der Wahltarif für Krankengeld. Außerdem haben die Satzungen der Krankenkassen für alle Wahltarife ein Sonderkündigungsrecht für besondere Härtefälle vorzusehen.

### **Wie läuft eine Kündigung ab?**

Versicherte müssen ihrer Krankenkasse schriftlich kündigen. Diese ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Nach Vorlage der Kündigungsbestätigung stellt die neue Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung aus. Mit der Vorlage dieser neuen Mitgliedsbescheinigung bei der zur Meldung verpflichteten Stelle (bei Arbeit-

nehmern ist dies in der Regel der Arbeitgeber) wird die Kündigung wirksam. Wenn keine Mitgliedschaft in einer anderen gesetzlichen Krankenkasse abgeschlossen werden soll, ist der bisherigen Krankenkasse nachzuweisen, dass eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (zum Beispiel eine private Krankenversicherung), damit die Kündigung wirksam wird.

### 1.5.3 Wechsel bei Insolvenz oder Schließung einer Krankenkasse

Wird eine Krankenkasse von der Aufsichtsbehörde geschlossen oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, hat sie ihre Mitglieder unverzüglich hierüber zu unterrichten sowie darüber, dass Versicherungspflichtige innerhalb von sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt eine neue Krankenkasse wählen müssen. Das Schreiben muss eine Liste aller Krankenkassen enthalten, zwischen denen die Mitglieder wählen können, sowie einen Vordruck für die Wahl einer neuen Krankenkasse. Dieses Formular können die Mitglieder an ihre bisherige Krankenkasse zurücksenden, sodass sie den Krankenkassenwechsel vollziehen können, ohne selbst eine Geschäftsstelle aufsuchen zu müssen. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, sollten Betroffene den Aufnahmeantrag persönlich abgeben oder per Post mit Rückschein senden. Dann haben sie einen schriftlichen Nachweis, wenn die Krankenkasse lange nicht reagiert oder behauptet, den Antrag nicht erhalten zu haben.

Weiterhin gilt: Jede Krankenkasse muss jeden Versicherten aufnehmen. Das gilt, egal welche Erkrankungen vorliegen, wie alt die Person ist oder wie viel sie verdient. Die neue Krankenkasse muss Leistungen wie Heil- und Hilfsmittel, die die alte Krankenkasse bezahlt hat, weiterbezahlen.

## 1.6 Versicherungsschutz im Ausland

Grundsätzlich werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur im Inland erbracht. Es gibt jedoch Ausnahmen:

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (Europäischer Wirtschaftsraum EWR) haben Versicherte bei vorübergehenden Aufenthalten Anspruch auf medizinisch notwendige Leistungen. Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für die Versicherten des Gastlandes.

Mit einigen weiteren Ländern wie zum Beispiel Israel, Kroatien, Tunesien oder der Türkei wurden Sozialversicherungsabkommen getroffen, die auch den Krankenversicherungsschutz einschließen.

Vor einem Urlaub in den oben genannten Ländern sollten Versicherte mit ihrer Krankenkasse sprechen und sich gegebenenfalls eine „Europäische Krankenversicherungskarte“ (EHIC) oder eine Anspruchsbescheinigung ausstellen lassen. (Die EHIC kann auch auf der Rückseite der elektronischen Gesundheitskarte [eGK] aufgedruckt werden.)

Nähere Informationen zum Leistungsumfang und zu den Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen des Gastlandes gibt jede Krankenkasse.

Versicherte, denen dieser Versicherungsschutz nicht ausreicht, können sich gegen mögliche Erkrankungen oder einen Unfall zusätzlich privat absichern.

### **Nachträgliche Erstattung einer Behandlung im Ausland**

Wenn Versicherte eine Ärztin, einen Arzt, eine Zahnärztin, einen Zahnarzt oder einen anderen medizinischen Leistungserbringer innerhalb der Europäischen Union und des EWR in Anspruch nehmen, können sie auch vor Ort die Behandlungskosten bezahlen und dann die Rechnungsbelege bei ihrer Krankenkasse in Deutschland einreichen. Die Kosten werden jedoch nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei einer inländischen Behandlung erstattet werden. Die Krankenkasse kann darüber hinaus Abschläge vornehmen – zum Beispiel für erhöhte Verwaltungskosten. Versicherte sollten sich daher am besten vor einer Behandlung im europäischen Ausland bei ihrer Krankenkasse informieren, bis zu welcher Höhe eine Erstattung in Betracht kommt. Bei Zahnersatzbehandlung ist vorher eine Genehmigung der Krankenkasse einzuholen, um einen Anspruch auf den Festzuschuss geltend machen zu können.

Bei Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen ist eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse erforderlich. Diese Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die gleiche oder eine für die Versicherten ebenso wirksame, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

### **Wenn keine private Auslandsrankenversicherung für eine Behandlung außerhalb der EU abgeschlossen werden kann**

Gesetzliche Krankenkassen können maximal sechs Wochen im Kalenderjahr die Kosten von unverzüglich erforderlichen Behandlungen bei privaten Auslandsreisen auch in Staaten außerhalb der EU und des EWR übernehmen. Voraussetzung ist, dass Versicherte wegen einer Vorerkrankung oder ihres Alters keine private Auslandsrankenversicherung abschließen können. Die Ablehnung der privaten Krankenversicherung muss vor dem Reiseantritt gegenüber der Kasse nachgewiesen werden. Und es ist die vorherige Zusage der Krankenkasse über die Gewährung des Versicherungsschutzes erforderlich. Die Krankenkasse übernimmt dann die Kosten bis zu der Höhe, wie sie im Inland entstanden wären.

**Wann zahlt eine Kasse, wenn Behandlungen nur im Ausland möglich sind?**

Krankenkassen können ausnahmsweise die Kosten für eine erforderliche Behandlung außerhalb der Europäischen Union und des EWR ganz oder teilweise übernehmen. Die Bedingung: wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung nur dort möglich ist.

## 1.7 Private Krankenversicherung (PKV)

Wie bei anderen privaten Versicherungen gilt auch bei der privaten Krankenversicherung (PKV) Vertragsfreiheit. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gilt für die Versicherungsunternehmen grundsätzlich kein Zwang, Versicherungsverträge abzuschließen zu müssen. Antragsteller können also auch wegen Vorerkrankungen oder aufgrund des Alters abgelehnt werden. Die Ausnahmen: Versicherte, die die Voraussetzung für eine Versicherung im Basistarif erfüllen (siehe unten). Bürgerinnen und Bürger, die privat krankenversichert sind, müssen zusätzlich eine private Pflegeversicherung abschließen.

**Wie bemessen private Krankenversicherungen die Beiträge?**

Im Gegensatz zur GKV, bei der sich die Versicherungsbeiträge weitgehend nach dem Einkommen der Versicherten richten, bemisst sich der Beitrag in der PKV nach dem Risiko der Versicherten bei Abschluss des Versicherungsvertrags. Dieses hängt von verschiedenen Faktoren ab – insbesondere vom Eintrittsalter und der individuellen Invaliditäts- und Krankheitsgefahr. Außerdem ist der vereinbarte Leistungsumfang für die Prämienhöhe von Bedeutung; zum Beispiel durch die Vereinbarung von Selbstbehalten kann die Höhe der Prämie in der Regel reduziert werden. Das Geschlecht spielt bei der Berechnung der Beitragshöhe keine Rolle mehr.

**Wie funktioniert der Basistarif in der PKV und wer hat Anspruch darauf?**

Alle privaten Krankenversicherungsunternehmen müssen den Basis-tarif anbieten. Für diesen Tarif besteht Kontrahierungszwang – das bedeutet: Versicherte, die die Voraussetzungen erfüllen (siehe unten), dürfen in diesem Tarif nicht abgewiesen werden. Zuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Leistungen wegen eines erhöhten gesundheitlichen Risikos sind hier nicht zulässig. Die Behandlung der Versicherten im Basistarif wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sichergestellt.

Der Basistarif ist in seinem Leistungsumfang mit dem Leistungskatalog der GKV vergleichbar. Der Versicherungsbeitrag darf den jeweiligen GKV-Höchstbeitrag nicht überschreiten. Der Beitrag im Basistarif wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu ermittelt (Stand 1. Januar 2015: 639,38 Euro). Kann jemand den Beitrag aufgrund von Hilfebedürftigkeit (im Sinne des Sozialrechts) nicht bezahlen, wird die Prämie halbiert. Ist auch das zu viel, leistet der Grundsicherungsbeziehungswise Sozialhilfeträger Zuschüsse im erforderlichen Umfang, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Der Basistarif steht grundsätzlich allen Personen offen, die sich nach dem 1. Januar 2009 neu in der PKV versichert haben beziehungsweise versichern, sowie Personen ohne Versicherungsschutz, die ehemals in der PKV versichert waren oder der PKV zuzuordnen sind, freiwilligen Mitgliedern der GKV innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wechselmöglichkeit zur PKV sowie beihilfeberechtigten Personen zur Ergänzung ihres Beihilfeanspruchs. Das Versicherungsunternehmen ist dabei frei wählbar.

Auch bereits PKV-Versicherte, die ihren Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben, können unter bestimmten Voraussetzungen und unter Anrechnung der erworbenen Alterungsrückstellungen in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens wechseln. Diese Möglichkeit besteht, wenn sie über 55 Jahre alt sind, eine Beamtenpension beziehungsweise Rente beziehen oder finanziell hilfebedürftig sind.

**Wie funktioniert der Standardtarif in der PKV und wer hat Anspruch darauf?**

Darüber hinaus besteht für bestimmte ältere PKV-Versicherte sowie unter anderem für Personen im Ruhestand beziehungsweise für

Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher die Möglichkeit, unter Anrechnung der Alterungsrückstellung in den sogenannten Standardtarif des bisherigen Versicherungsunternehmens zu wechseln. Von dieser Möglichkeit können jedoch nur Personen Gebrauch machen, die bereits am 31. Dezember 2008 privat krankenversichert waren. Der Beitrag im Standardtarif darf den Höchstbeitrag der GKV nicht überschreiten. Für Ehepaare ist der Beitrag auf 150 Prozent des Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt.

### **Wann können freiwillige Mitglieder der GKV in die PKV wechseln?**

Für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Wechsel in eine private Krankenversicherung jederzeit unter Beachtung der Kündigungsfristen möglich.

#### **Sie möchten aus einer gesetzlichen Krankenkasse zu einer privaten Krankenversicherung wechseln?**

Jeder Beschäftigte, für den die Regelungen zur freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse zutreffen, kann sich alternativ auch privat versichern.

Beratungsgespräche über die Beitrags- und Prämienkonditionen und die Leistungsunterschiede der verschiedenen Systeme sind mit den Krankenkassen vor Ort zu führen. Bei der Entscheidung sollte auch bedacht werden, dass ein beliebiger Wechsel zurück in die GKV nach den gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen ist. Das ist insbesondere im Alter relevant.

Bei einem Wechsel von der GKV zur PKV gelten die vorgegebenen Kündigungsfristen. Eine Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung ausspricht. Die Bindungsfrist von 18 Monaten an die gesetzliche Krankenkasse gilt nicht, wenn keine Mitgliedschaft bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, sondern bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen begründet werden soll.

## 1.7.1 Alterungsrückstellungen

### **Was sind Alterungsrückstellungen?**

Alle privat Krankenversicherten zahlen in jüngeren Jahren einen höheren Versicherungsbeitrag, als es zur Absicherung ihrer Krankheitskosten notwendig wäre. Durch diesen höheren Beitrag (die Differenz wird als Alterungsrückstellung bezeichnet) sollen die oftmals steigenden Krankheitskosten im Alter ausgeglichen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Versicherungsprämien in späteren Lebensjahren weniger stark ansteigen. Je länger eine Versicherte oder ein Versicherter einzahlt, desto höher ist die Alterungsrückstellung.

### **Was passiert bei einem Tarif- oder Versicherungswechsel mit Alterungsrückstellungen?**

Grundsätzlich gilt: Beim Tarifwechsel innerhalb eines Versicherungsunternehmens werden die Alterungsrückstellungen in voller Höhe übertragen.

Bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens können Versicherte die Alterungsrückstellung nur mitnehmen, wenn sie ihren Versicherungsvertrag nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben. In diesem Fall ist das bisherige Unternehmen zur Mitgabe der aufgebauten Alterungsrückstellung im Umfang des Basistarifs verpflichtet. Dies gilt unabhängig davon, ob Versicherte bei dem neuen Versicherungsunternehmen in den Basistarif oder einen sonstigen Tarif wechseln.

## 1.8 Elektronische Gesundheitskarte (eGK)

### **Warum hat die elektronische Gesundheitskarte die Krankenversichertenkarte abgelöst?**

Die Qualität der medizinischen Behandlung hängt heute immer mehr davon ab, ob die Ärztin oder der Arzt über alle notwendigen Informationen für die medizinische Versorgung ihres oder seines Patienten verfügt. Mit der elektronischen Gesundheitskarte und einem sicheren, vom Internet getrennten elektronischen Gesundheitsnetz (Telematikinfrastruktur) können Gesundheitsdaten, die für die Behandlung benötigt werden, in Zukunft sicher und schnell elektronisch zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, der Patient wünscht dies. Ziel ist es, die Qualität der medizinischen Versorgung zu verbessern, die Rolle der Patienten zu stärken und Kosten zu senken.

Inzwischen haben fast alle Versicherten ihre persönliche elektronische Gesundheitskarte erhalten. Jeder, der eine elektronische Gesundheitskarte erhalten hat, muss sie als Berechtigungsnachweis beim Arztbesuch vorlegen. Ab dem 1. Januar 2015 gilt ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen beim Arzt und beim Zahnarzt.

### **Was ändert sich beim Arztbesuch?**

Für die Patientinnen und Patienten ändert sich beim Arztbesuch zunächst nichts. Die Erfahrungen zeigen, dass die elektronische Gesundheitskarte genauso problemlos eingelesen wird wie die Krankenversichertenkarte. Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser sind mit modernen Kartenlesegeräten ausgestattet, die von den Krankenkassen finanziert wurden.

### **Was kann die neue Gesundheitskarte?**

Die Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte werden schrittweise eingeführt. Zunächst sind administrative Daten der Versicherten, zum Beispiel Name, Geburtsdatum und Anschrift sowie Angaben zur Krankenversicherung, wie die Krankenversicherungsnummer und der Ver-

sichertenstatus (Mitglied, Familienversicherter oder Rentner), gespeichert. Die elektronische Gesundheitskarte enthält ein Lichtbild. Ausnahmen gibt es lediglich für Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr und für Versicherte, die bei der Erstellung des Lichtbildes nicht mitwirken können, wie zum Beispiel immobile pflegebedürftige Patientinnen und Patienten. Das Lichtbild hilft, Verwechslungen zu vermeiden und die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen einzudämmen. Neu im Vergleich zur Krankenversichertenkarte ist auch die Angabe zum Geschlecht. Damit sollen neben der Aufnahme des Lichtbildes zusätzlich Verwechslungen vermieden werden. Die Rückseite der elektronischen Gesundheitskarte kann für die „Europäische Krankenversicherungskarte“ verwendet werden und macht eine unbürokratische Behandlung innerhalb Europas möglich.

### **Aktuelle Daten verhindern Missbrauch**

Im nächsten Schritt ist ein Online-Abgleich der auf der Gesundheitskarte gespeicherten Versichertenstammdaten mit den bei der Krankenkasse vorliegenden aktuellen Daten des Versicherten vorgesehen. So können Veränderungen, die der Versicherte bereits an seine Krankenkasse gemeldet hat, zum Beispiel eine Adressänderung, beim nächsten Arztbesuch automatisch per Knopfdruck auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisiert werden. Die Krankenkassen sparen, weil sie keine neuen Karten ausgeben müssen. Gleichzeitig können ungültige sowie verloren oder gestohlen gemeldete Karten besser als bisher erkannt werden. Missbrauch zulasten der Versichertengemeinschaft kann so weiter reduziert werden. Eine aktuelle elektronische Gesundheitskarte sorgt automatisch für aktuelle Daten in der Arztpraxis.

### **Hauptnutzen durch medizinische Anwendungen**

Der Hauptnutzen liegt in den medizinischen Anwendungen, die für den Patienten freiwillig sind. So können zum Beispiel Patientinnen und Patienten von den Notfalldaten auf der Karte profitieren. Wenn es zu einer Notfallbehandlung kommt oder bei einer Überweisung vom Hausarzt zum Facharzt ist es wichtig, dass der behandelnde Arzt schnell auf Informationen über Allergien, Implantate, chronische Erkrankungen oder die Medikation zugreifen kann.

Es gibt immer mehr Menschen, die mehrere Medikamente gleichzeitig einnehmen. Deshalb ist es wichtig, dass ein Arzt Informationen über alle Arzneimittel bekommt, die sein Patient einnimmt. Damit können

unerwünschte Neben- und Wechselwirkungen reduziert und mehr Arzneimitteltherapiesicherheit erreicht werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich medizinische Anwendungen einzuführen.

### **Welche Wahl haben Versicherte bei den medizinischen Anwendungen?**

Jeder Versicherte wird zu gegebener Zeit selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang er von den neuen Möglichkeiten der elektronischen Gesundheitskarte zur Speicherung von medizinischen Daten Gebrauch machen möchte. Er bestimmt auch, ob und in welchem Umfang er eine Anwendung wie die Notfalldaten nutzen wird, ob er die Karte zur Dokumentation seiner Organspendebereitschaft einsetzt oder später einmal die elektronische Patientenakte nutzt. Voraussetzung ist, dass die Anwendungen sich in Praxistests bewähren und dass die strengen Sicherheitsregeln einhalten werden.

Darüber hinaus können Patienten ihre Daten einsehen beziehungsweise sich ausdrucken oder auch wieder löschen lassen. Nur die Verwaltungsdaten der Versicherten werden – wie bei der Krankenversicherungskarte – verpflichtend auf der Gesundheitskarte gespeichert.

### **Wie sicher sind meine Daten?**

Datenschutz wird ganz großgeschrieben und durch gesetzliche und technische Maßnahmen sichergestellt. Die Kommunikation von sensiblen Gesundheitsinformationen erfolgt nicht über das Internet, sondern über ein eigens zu diesem Zweck zu errichtendes sicheres Gesundheitsnetz. Medizinische Daten werden bereits verschlüsselt, bevor sie die Arztpraxis verlassen. Dabei wird gleich mit zwei Sicherungen gearbeitet. Ähnlich wie bei der Bankkarte bestimmt der Versicherte durch das Einstecken seiner Karte ins Kartenterminal und die Eingabe seiner PIN, wer die Daten einsehen darf. Anders als bei der Bankkarte gibt es aber eine zweite Sicherung. Der Arzt benötigt für den Zugriff seinen elektronischen Heilberufsausweis. Nur im Notfall können Ärzte mit ihrem Heilberufsausweis direkt auf die Notfalldaten zugreifen, ohne dass der Patient seine PIN eingibt.

Die Maßnahmen zum Datenschutz stellen ein Höchstmaß an Schutz für die sensiblen Gesundheitsdaten dar. Sie werden laufend technisch weiterentwickelt und sind eng mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt.

## 1.9 Begriffe und Institutionen

### Der Gesundheitsfonds

Die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde mit der Einführung des Gesundheitsfonds neu gestaltet. So gilt in der gesetzlichen Krankenversicherung seit Jahresbeginn 2009 bundesweit ein einheitlicher Beitragssatz, der von allen Krankenkassen verlangt wird. Die Beiträge werden von den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet und fließen gemeinsam mit Steuermitteln in den Gesundheitsfonds.

Die Krankenkassen erhalten vom Gesundheitsfonds eine einheitliche Grundpauschale pro Versicherten plus alters-, geschlechts- und risikoadjustierte Zu- und Abschläge zur Deckung ihrer standardisierten Leistungsausgaben. Hierdurch wird die unterschiedliche Risikostruktur der Versicherten berücksichtigt. Krankenkassen mit älteren und kranken Versicherten erhalten dementsprechend mehr Finanzmittel als Krankenkassen mit einer Vielzahl an jungen und gesunden Versicherten. Darüber hinaus erhalten alle Krankenkassen weitere Zuweisungen zur Deckung der sonstigen standardisierten Ausgaben (zum Beispiel Verwaltungsausgaben, Satzungs- und Ermessensleistungen). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die finanzielle Ausgangssituation der Krankenkassen nicht mehr von ihrer Versichertenstruktur im Hinblick auf Morbidität und Einkommen abhängig ist. Der Ausgleich der unterschiedlichen beitragspflichtigen Einnahmen findet seit 2009 nicht mehr über den Risikostrukturausgleich statt, sondern erfolgt bereits über die Erhebung eines einheitlichen Beitragssatzes und die Zusammenführung aller Einnahmen im Gesundheitsfonds.

Die stärkere Berücksichtigung der Morbidität der Versicherten und die Vervollständigung des Grundlohnenausgleichs führen zu einer zielgenaueren Verteilung der Finanzmittel auf die Krankenkassen, die überdurchschnittlich viele chronisch kranke Versicherte versorgen und entsprechend hohe finanzielle Belastungen zu tragen haben.

### **Morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich (Morbi-RSA)**

Mit dem Gesundheitsfonds wurde deshalb der sogenannte morbiditätsorientierte Risikostrukturausgleich eingeführt. Er regelt, wie viel Geld die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds für die Versorgung ihrer Versicherten erhalten. Das lateinische Wort *morbidus* bedeutet krank. Der Begriff morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich (Morbi-RSA) meint also ganz einfach: Kassen mit mehr kranken Versicherten bekommen mehr Geld aus dem Fonds als die mit überwiegend jungen, gesunden Versicherten.

Der Morbi-RSA berücksichtigt 80 ausgewählte Krankheiten, für die die Krankenkassen gezielte Zuschläge zum Ausgleich ihres erhöhten Versorgungsbedarfs erhalten. Diese sogenannten Morbiditätszuschläge geben dabei die durchschnittlichen Ausgaben im Folgejahr wieder, die mit dieser Krankheit verbunden sind (sogenanntes prospektives Verfahren). Einen Morbiditätszuschlag erhalten die Krankenkassen zum Beispiel für Versicherte mit Diabetes mellitus, Parkinson, HIV/AIDS, Hämophilie (Bluterkrankheit) und Herzinsuffizienz.

### **Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)**

Der G-BA ist das oberste Beschlussgremium der Gemeinsamen Selbstverwaltung und besteht aus Vertretern von Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten und Krankenhäusern. Vertreterinnen und Vertreter von Patientenorganisationen haben ein Antrags- und Mitberatungsrecht. Hauptaufgabe des G-BA ist es, in Richtlinien die Inhalte der Versorgung näher zu bestimmen und zu entscheiden, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden. Die vom G-BA beschlossenen Richtlinien sind für alle Akteure der gesetzlichen Krankenversicherung bindend.

Der G-BA hat unter anderem die Aufgabe, Nutzen, medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit neuer Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden zu prüfen. Hierbei kann er das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung des aktuellen Wissensstandes zu diagnostischen und therapeutischen Methoden beauftragen.



## 2 Medizinische Versorgung

### **Anspruch auf eine verlässliche Gesundheitsversorgung**

Ob chirurgische Eingriffe, Physiotherapie oder Arzneimittel – die Krankenkassen übernehmen alle medizinisch notwendigen Leistungen. Durch den medizinischen Fortschritt entstehen neue Therapiemöglichkeiten sowie Arzneimittel und verbessern so die Behandlungsmöglichkeiten. Allen Versicherten kommt dies zugute – unabhängig von den Beiträgen, die sie zahlen.

## 2.1 Vorsorge, Früherkennung und Rehabilitation

### 2.1.1 Gesund bleiben: Prävention und Gesundheitsförderung

Die meisten Krankheiten sind nicht angeboren, sondern sie treten im Laufe des Lebens auf. Menschen können viel tun, um verschiedene Krankheiten zu vermeiden und ihre Gesundheit zu stärken. Prävention ist ein Sammelbegriff und bezeichnet daher alle Maßnahmen, um die Entstehung von Krankheiten zu vermeiden (sogenannte Primäre Prävention), Krankheiten frühzeitig zu erkennen (sogenannte Sekundäre Prävention) sowie Krankheitsfolgen zu mildern und die Verschlimmerung von Krankheiten zu verhindern (sogenannte Tertiäre Prävention). Dazu zählen vor allem regelmäßige körperliche Bewegung, ausgewogene Ernährung, Erholung und das Erlernen von Stressbewältigungsstrategien. Gerade die sogenannte Volkskrankheiten wie Diabetes mellitus Typ 2 (Zuckerkrankheit) oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen (zum Beispiel Herzinfarkt) können in vielen Fällen durch einen gesundheitsbewussten Lebensstil vermieden, zumindest aber positiv beeinflusst werden. Wer regelmäßig etwas für seine Gesundheit tut, fühlt sich körperlich und auch geistig wohler. Die vielfältigen Gesundheitsangebote in Kommunen/Stadtteilen, Schulen oder Betrieben sind deshalb darauf ausgerichtet, die unterschiedlichsten Teilnehmerinnen

und Teilnehmer dauerhaft für einen gesundheitsbewussten Umgang mit dem eigenen Körper zu motivieren.

Durch eigene Beobachtung und regelmäßige Untersuchungen können erste Anzeichen von Krankheiten frühzeitig erkannt werden – auch das gehört ganz wesentlich zur Prävention. Deshalb gilt: Wer etwas für seine Gesundheit tun will, geht nicht erst zur Ärztin oder zum Arzt, wenn sich Beschwerden einstellen. Im Übrigen sind Früherkennungsuntersuchungen zuzahlungsfrei.

Viele schwerwiegende Infektionskrankheiten lassen sich durch Impfen komplett verhindern. Prüfen Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, ob Sie alle empfohlenen Impfungen haben oder Auffrischimpfungen anstehen. Im Impfausweis werden alle Impfungen festgehalten.

Auch bei einer Krankheit gehört heute die Prävention zum Behandlungskonzept. Neben frühzeitiger und regelmäßiger medizinischer Behandlung können auch bei kranken Menschen eine gezielte Ernährung oder zum Beispiel eine individuell abgestimmte Bewegungstherapie und entsprechende Entspannungsübungen den Krankheitsverlauf positiv beeinflussen. So werden mögliche Krankheitsfolgen, zum Beispiel eines Schlaganfalles, oft abgemildert. Rückfälle, eine Verschlechterung des Gesamtzustands sowie Folgeerkrankungen kommen seltener vor.

### **Etwas für die eigene Gesundheit tun – mit Unterstützung der Krankenkassen**

Ob Ernährungstipps von Profis, Nordic Walking für Senioren, Turnen für Kinder oder autogenes Training für gestresste Berufstätige – es gibt heute eine Vielzahl von Angeboten, um aktiv etwas für die Gesundheit zu tun. Versicherte können sich bei ihrer Krankenkasse erkundigen, welche Möglichkeiten der Prävention es gibt. Die Krankenkassen vermitteln ihren Versicherten qualitätsgesicherte Angebote zur Gesundheitsförderung und Prävention in ihrer Nähe und bezuschussen deren Inanspruchnahme. Zudem honorieren sie im Rahmen von Bonusprogrammen das gesundheitsbewusste Verhalten ihrer Versicherten. Die regelmäßig von den Krankenkassen angebotenen Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen sollten genutzt werden (siehe Übersicht

Seite 106 ff.). Zu Beginn eines Kalenderjahres informieren Krankenkassen ihre Versicherten über alle Maßnahmen und Angebote zur Gesundheitsvorsorge und Früherkennung.

### **Betriebliche Gesundheitsförderung**

Einen großen Teil unseres Lebens verbringen wir am Arbeitsplatz und treffen dabei auf Arbeitsbedingungen, die je nach Ausprägung positiv oder negativ auf unsere Gesundheit wirken können. Ungünstige Arbeitsbedingungen können nicht nur zu körperlichen Beschwerden bei den Beschäftigten führen, sie bergen auch Risiken für die psychische Gesundheit.

Damit Arbeit nicht krank macht und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorgebeugt wird, unterstützen Krankenkassen die Gesundheitsförderung in Betrieben. Sie arbeiten dabei sowohl mit den Unfallversicherungsträgern eng zusammen als auch mit den Unternehmen selbst.

Gesunde und motivierte Beschäftigte sind eine Grundvoraussetzung für den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels haben moderne Unternehmen die Förderung der Gesundheit ihrer Beschäftigten systematisch in ihr Betriebsmanagement aufgenommen und als zentrales Zukunftsthema erkannt. Dabei erarbeiten sie gemeinsam mit den Beschäftigten und den dafür ernannten Verantwortlichen des Betriebes Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und wirken an der Umsetzung mit.

### **Was können Arbeitgeber anbieten?**

Kurse zur Bewegungsförderung und Stressbewältigung, kostenlose Schutzimpfungen vom Betriebsarzt und gesündere Kantinenkost – es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu fördern. Kompetente Partner sind dabei die Krankenkassen. Ihre Expertinnen und Experten beraten und begleiten Unternehmen von den ersten Anfängen gesundheitsfördernder Maßnahmen bis zum fest etablierten betrieblichen Gesundheitsmanagement.

## 2.1.2 Früherkennung

### **Welche Früherkennungsuntersuchungen werden empfohlen?**

Die Früherkennung von bestimmten Krankheiten und Krankheitsrisiken ist ein wesentlicher Bestandteil der Prävention. Das Ziel: Das Auftreten von Erkrankungen und Behinderungen möglichst früh erkennen, denn im Anfangsstadium können Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten besser sein.

Durch Vorsorge- beziehungsweise Früherkennungsuntersuchungen für Schwangere, Neugeborene und Kinder sollen bestimmte Erkrankungen, Gesundheitsrisiken und Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig erkannt und ihnen durch früh einsetzende Behandlung entgegengewirkt werden. Gegenüber den Untersuchungen bei Erwachsenen haben Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern vor allem das Ziel, Entwicklungsverzögerungen oder -gefährdungen rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Frühbehandlung und Frühförderung einzuleiten. Bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres haben Kinder Anspruch auf zehn entsprechende Untersuchungen (U1 bis U9, inklusive U7a), nach Vollendung des zehnten Lebensjahres auf eine weitere Untersuchung (J1) zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung gefährden könnten.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Früherkennungsuntersuchungen für Erwachsene, um bestimmte Krankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) sowie einige Krebsarten rechtzeitig zu erkennen und möglichst erfolgreich behandeln zu können. Neben dem sogenannten Check-up 35 gehören verschiedene Krebsfrüherkennungsuntersuchungen (zum Beispiel auf Darm-, Brust-, Haut- und Gebärmutterhalskrebs) zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen. Einen Überblick zum Früherkennungsprogramm der gesetzlichen Krankenkassen gibt die Tabelle auf Seite 106.

### **Werden alle Früherkennungsuntersuchungen von der Krankenkasse erstattet?**

Alle vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in seinen Richtlinien empfohlenen Früherkennungsuntersuchungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet – sie sind generell zuzahlungsfrei. Manche Krankenkassen bieten darüber hinaus zuzahlungsfreie Untersuchungen an. Darüber informieren sie in ihren Mitglieder-magazinen.

### **Welchen Service bieten die gesetzlichen Krankenkassen bei der Früherkennung?**

Wenn Versicherte regelmäßig an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, kann ihre Krankenkasse ihnen dafür einen Bonus gewähren. Zudem sind die Krankenkassen verpflichtet, ihre Versicherten zu Beginn eines Kalenderjahres über alle Früherkennungsmaßnahmen zu informieren.

### **Die Zukunft der Krebsfrüherkennung in Deutschland: Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz – KFRG)**

Am 9. April 2013 trat das Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz in Kraft. Hiermit hat die Bundesregierung zentrale Empfehlungen des Nationalen Krebsplans umgesetzt (weitere Informationen zum Nationalen Krebsplan finden Sie unter [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)).

Das Gesetz zielt unter anderem darauf ab, die Strukturen, Reichweite und Wirksamkeit der bestehenden Krebsfrüherkennungsangebote nachhaltig zu verbessern. Eine konsequente Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle der Krebsfrüherkennungsprogramme für Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs sollen dadurch sichergestellt werden. Künftig sollen persönliche Einladungen in schriftlicher Form zur Früherkennung von Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs versandt werden. Bisher gibt es ein vergleichbares Einladungsverfahren nur bei der Brustkrebsfrüherkennung; hier werden alle Frauen zwischen 50 und 69 Jahren alle zwei Jahre zum Mammografie-Screening eingeladen (siehe Seite 108 ff.).

Wie die bereits bestehende Darmkrebs- und Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung im Detail in organisierte Programme mit einem Einladungssystem und Qualitätssicherung überführt wird, wird der zuständige Gemeinsame Bundesausschuss festlegen. Dabei sollen auch die Empfehlungen der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Europäischen Leitlinien zur Qualitätssicherung von Krebsfrüherkennungsprogrammen für Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs berücksichtigt werden.

### 2.1.3 Vorsorge und Rehabilitation

Medizinische Vorsorge soll Krankheiten verhüten. Unter Rehabilitationsleistungen sind alle medizinischen Leistungen zu verstehen, die der Abwendung, Beseitigung, Minderung oder dem Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, der Verhütung ihrer Verschlimmerung oder Milderung ihrer Folgen dienen. Rehabilitations- und Vorsorgeleistungen können ambulant und stationär erfolgen.

#### **Vorsorge**

Versicherte erhalten umfassende Vorsorgeleistungen. Dabei geht es darum, eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beheben, der Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken sowie eine Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Die medizinische Vorsorge umfasst dabei je nach Erfordernis im Einzelfall entweder Leistungen der ambulanten Behandlung und Versorgung am Wohnort, ambulante Behandlung und Versorgung in einem anerkannten Kurort oder Behandlung und Versorgung in einer stationären Vorsorgeeinrichtung.

#### **Rehabilitation**

Das Ziel: Im Alltagsleben so gut wie möglich wieder zurechtkommen – die aus gesundheitlichen Gründen bedrohte oder beeinträchtigte Teilhabe der Patientinnen und Patienten soll durch rehabilitationsmedizinische Versorgung wiederhergestellt, verbessert oder vor Verschlimmerung bewahrt werden. Die Maßnahmen helfen dabei, Leis-

tungsfähigkeit wiederherzustellen. Das Spektrum reicht von Massagen und Heilbädern über gezielte Krankengymnastik oder Ergotherapie bis zu psychotherapeutischen Gesprächen.



### **Wer ist für Rehabilitationsleistungen und Vorsorge zuständig?**

Ambulante und stationäre Vorsorgeleistungen sind in der Regel Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung, während Rehabilitationsleistungen auch Aufgabe der Rentenversicherung oder der Unfallversicherung sind. Was nun bei einem bestimmten Krankheitsbild als Vorsorge oder Rehabilitation zählt und welche Versicherung für welche Maßnahmen dann Kostenträger ist – diese komplexen Regelungen müssen Versicherte zunächst nicht kennen. Wer Rehabilita-

tion und Vorsorge in Anspruch nehmen will, sollte zuerst mit seiner behandelnden Ärztin beziehungsweise seinem behandelnden Arzt darüber sprechen. Dieser oder diese prüft dann, ob eine Rehabilitationsleistung medizinisch notwendig ist. Der zuständige Sozialversicherungsträger entscheidet über die Bewilligung der Rehabilitations- oder Vorsorgemaßnahme.

Oftmals ist nach einer Operation oder nach einem Krankenhausaufenthalt wegen einer schweren Erkrankung – zum Beispiel nach einem Herzinfarkt, einer Hüftoperation oder einer Tumorerkrankung – eine direkte Anschlussrehabilitation notwendig. Um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten, sollte der Antrag hierfür bereits im Krankenhaus gestellt werden. Patientinnen und Patienten sollten deshalb frühzeitig mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt der Klinik sprechen – auch der Sozialdienst kann hier als Ansprechpartner weiterhelfen.

### **Was ist der Unterschied zwischen ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen?**

Die Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation werden heute so flexibel wie möglich eingesetzt, um der Lebenssituation der Patientinnen und Patienten gerecht zu werden. Dabei sind zwei Varianten möglich:

#### **1. Stationäre Rehabilitation**

Hier werden Patientinnen und Patienten in einer Einrichtung nicht nur behandelt, sie wohnen auch dort – Versorgung rund um die Uhr.

#### **Teilstationäre Rehabilitation**

Patientinnen und Patienten suchen bei der teilstationären Reha die wohnortnahe Rehabilitationseinrichtung nur während der Therapiezeiten auf. Die übrige Zeit – in der Regel die Abende und Wochenenden – verbringen sie zu Hause.

## 2. Ambulante Rehabilitation

Bei der ambulanten Reha werden an Kurorten und in Spezialeinrichtungen gezielte komplexe Maßnahmen erbracht, zu denen ärztliche, physiotherapeutische, psychotherapeutische und weitere Leistungen gehören. Die Patientinnen und Patienten kommen nur zur Behandlung in die Einrichtungen. Ist ihnen auch das nicht möglich, „kommt die Rehabilitation auch ins Haus“ – das heißt, bestimmte Leistungen der Rehabilitation und Vorsorge werden auch in der gewohnten Umgebung der Patientinnen und Patienten durch mobile Reha-Teams angeboten.

### **Welches Ziel hat die geriatrische Rehabilitation?**

Ältere Menschen sollen nach einem Unfall oder einer Krankheit so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben und die Chance erhalten, aktiv am Leben teilzuhaben. Darauf ist die geriatrische (altersmedizinische) Rehabilitation ausgerichtet. Sie kann stationär, teilstationär oder ambulant erfolgen. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Einsatz mobiler Reha-Teams. Wer bereits pflegebedürftig ist, kann auch zum Beispiel in stationären Pflegeeinrichtungen Rehabilitationsleistungen erhalten.

### **Welchen Anspruch haben Eltern?**

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter – die sogenannten Mutter-Kind- und Vater-Kind-Kuren – sind Pflichtleistungen der Krankenkassen. Das bedeutet: Wenn sie medizinisch notwendig sind, müssen sie von der Krankenkasse bezahlt werden. Auskünfte erhalten Eltern bei ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten, den Krankenkassen und beim Müttergenesungswerk.

### **Wie oft und wie lange werden Leistungen für Rehabilitation und Vorsorge erstattet?**

Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen dauern in der Regel drei Wochen, ambulante Rehabilitationsleistungen längstens 20 Behandlungstage. Die Regeldauer von stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder unter 14 Jahren beträgt vier bis sechs Wochen. Bei begründeter medizinischer Notwendigkeit kann eine Verlängerung der Vorsorge- oder der Rehabilitations-

leistung beantragt werden. Eltern sollten darüber mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt sowie mit ihrer Krankenkasse sprechen.

### **Kann man seine Rehabilitationseinrichtung selbst auswählen?**

Patientinnen und Patienten können ihrer Krankenkasse ihre Wünsche bezüglich einer bestimmten Reha-Einrichtung mitteilen. Wenn diese nach medizinischen Gesichtspunkten geeignet ist und die Wünsche der persönlichen Lebenssituation, dem Alter, der familiären Situation oder religiösen und weltanschaulichen Bedürfnissen Rechnung tragen, hat die Krankenkasse diesen Wünschen zu entsprechen. Bei der Entscheidung über die Einrichtung sind natürlich auch Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt für Einrichtungen, die mit der Krankenkasse keinen Versicherungsvertrag haben. Solche Einrichtungen können Versicherte ohne besondere Begründung wählen. Ist die gewählte Einrichtung allerdings teurer als die Vertragspartner der Krankenkasse, müssen Versicherte die Mehrkosten selbst tragen.

### **Welche Zuzahlungen müssen Versicherte leisten?**

Alle Patientinnen und Patienten über 18 Jahre müssen Zuzahlungen leisten. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Zuzahlung von zehn Euro am Tag bei stationärer Vorsorge und Rehabilitation.
- Die Zuzahlung ist bei Anschlussrehabilitationen auf 28 Tage begrenzt. Hierbei werden bereits geleistete Krankenhauszuzahlungen angerechnet.
- Die persönliche Zuzahlungsgrenze beträgt zwei Prozent des Bruttoeinkommens oder ein Prozent bei schwerwiegender chronischer Erkrankung.

#### **Beispiel**

18 Tage Krankenhaus + 22 Tage Anschlussrehabilitation = 40 Tage  
Zuzahlung: nur 28 Tage x 10 Euro = 280 Euro

Bei ambulanten Vorsorgeleistungen in Kurorten übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten für kurärztliche Behandlungen einschließlich der verordneten Arzneimittel. Auch Heilmittel einschließlich der sogenannten kurortspezifischen Heilmittel und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung werden bezahlt. Die Krankenkasse kann zu den übrigen Kosten, die im Zusammenhang mit den ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen entstehen, einen finanziellen Zuschuss gewähren. Wenn Versicherte älter als 18 Jahre sind, müssen sie jedoch Zuzahlungen leisten, zum Beispiel für Heilmittel oder Arzneimittel.

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Zuzahlungsregelungen. Eine vollständige Befreiung von den Zuzahlungen ist nicht möglich. Sobald Versicherte ihre Belastungsgrenze erreicht haben – zwei Prozent ihrer Bruttoeinnahmen oder ein Prozent, wenn Versicherte schwerwiegend chronisch krank sind (sogenannte „Chronikerregelung“, vgl. Seite 66), werden sie für den Rest des Kalenderjahres von allen weiteren Zuzahlungen befreit.

## 2.2 Besondere Versorgungsformen

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten geschaffen, um die Strukturen in der ambulanten Versorgung zu optimieren. Qualitätsgesicherte Behandlungsprogramme für Patientinnen und Patienten mit bestimmten Krankheiten wurden entwickelt sowie sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen geschaffen. Nach wie vor hat der Hausarzt eine zentrale Stellung in der ambulanten Versorgung.

### 2.2.1 Hausarzt als Lotse

#### **Welcher Arzt oder welche Ärztin sollte im Krankheitsfall als Erstes aufgesucht werden?**

Wenn gesetzlich Versicherte ärztliche Hilfe benötigen, können sie grundsätzlich jede Ärztin beziehungsweise jeden Arzt ihres Vertrau-

ens aufsuchen, die oder der zur Behandlung gesetzlich Versicherter berechtigt ist. Hausärzte nehmen eine zentrale Stellung in der Gesundheitsversorgung ein. Sie sollten für Versicherte die erste Anlaufstation sein, um die gesamte Behandlung zu koordinieren.

Da Hausärztinnen und Hausärzte in der Regel mit der Krankheitsgeschichte und den persönlichen Lebensumständen ihrer Patientinnen und Patienten besonders vertraut sind, können sie diese koordinierende Funktion am besten ausfüllen. Sie sprechen mit ihren Patientinnen und Patienten die nächsten Behandlungsschritte ab und beraten bei Therapieentscheidungen sowie bei der Auswahl von Kliniken, Fachärztinnen und -ärzten.

### **Was bedeutet hausarztzentrierte Versorgung?**

Alle gesetzlichen Krankenkassen müssen eine hausarztzentrierte Versorgung als Wahltarif anbieten. Hierzu schließen die Kassen mit Hausärztinnen und Hausärzten beziehungsweise Hausarztverbänden entsprechende Verträge ab. Wenn Versicherte freiwillig daran teilnehmen, verpflichten sie sich gegenüber ihrer Krankenkasse für ein Jahr, ausschließlich eine bestimmte Hausärztin oder einen bestimmten Hausarzt aufzusuchen und immer zunächst dorthin zu gehen. Für die hausarztzentrierte Versorgung müssen die Krankenkassen ihren Versicherten einen speziellen Hausarztтарif anbieten. Das bedeutet: Wer sich immer zuerst von seiner Hausärztin oder seinem Hausarzt behandeln lässt, kann von seiner Krankenkasse Vergünstigungen bekommen. Allerdings sind die Krankenkassen hierzu nicht verpflichtet.

## **2.2.2 Integrierte Versorgung**

Bei der Integrierten Versorgung geht es um die Verzahnung der verschiedenen Sektoren im Gesundheitssystem. Also um die Zusammenarbeit ambulanter Versorgung, stationärer Versorgung, Rehabilitation etc. Hausärztinnen und -ärzte, Fachärztinnen und -ärzte, Krankenhäuser, Vorsorge- und Reha-Kliniken sowie Angehörige anderer Heilberufe arbeiten in der Integrierten Versorgung zusammen. Dabei stellt nicht jeder Profi seine eigene Diagnose – sie alle arbeiten von Anfang an zusammen auf einer gemeinsamen Datenbasis. So entsteht eine

Behandlung, in der sich jede Fachrichtung bestmöglich und zum Wohle der Patientinnen und Patienten einfügt (integriert).

Patientinnen und Patienten müssen den Fortgang der für sie richtigen Therapie nicht selbst recherchieren und organisieren, nur weil sie keine Ansprechpartnerin beziehungsweise keinen Ansprechpartner dafür finden. Für eine optimale Koordination ist dabei ebenso gesorgt wie für eine einheitliche Qualitätssicherung. Krankenkassen haben dafür sektorenübergreifende sowie interdisziplinär-fachübergreifend vernetzte Strukturen aufgebaut.

Für die Teilnahme an einer Integrierten Versorgungsform müssen Krankenkassen ihren Versicherten eigene Wahltarife anbieten und gewähren dafür zum Teil auch einen Bonus. Zur Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Gesamtsituation von älteren und gebrechlichen Patientinnen und Patienten ist auch die Pflegeversicherung in die Integrierte Versorgung eingebunden.

### 2.2.3 Strukturierte Behandlungsprogramme für chronisch Kranke (Disease-Management-Programme)

Für bestimmte chronische Krankheiten – derzeit für Diabetes mellitus (Typ 1 oder Typ 2), Brustkrebs, koronare Herzkrankheit, Asthma bronchiale oder chronisch obstruktive Lungenkrankheit (COPD) – bieten die gesetzlichen Krankenkassen strukturierte Behandlungsprogramme an. An diesen sogenannten Disease-Management-Programmen (DMP) können chronisch Kranke freiwillig teilnehmen. In diesen Programmen arbeiten Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Fachrichtungen und Versorgungssektoren sowie Heilberufler koordiniert zusammen. Gemeinsam behandeln sie Patientinnen und Patienten nach neuesten Methoden, deren Wirksamkeit und Sicherheit wissenschaftlich überprüft ist.

Die Patientinnen und Patienten werden regelmäßig über Diagnosen und therapeutische Schritte informiert und von Anfang an in die Behandlungsentscheidungen mit einbezogen. Dazu werden unter

anderem eigene Schulungen angeboten. Gemeinsam mit den Ärztinnen und Ärzten vereinbaren sie einen auf sie zugeschnittenen Therapieplan, individuelle Therapieziele sowie regelmäßige Folgetermine. Die gesetzlichen Krankenkassen müssen für Versicherte, die sich in ein solches strukturiertes Behandlungsprogramm freiwillig einschreiben und sich aktiv daran beteiligen möchten, einen entsprechenden Wahltarif anbieten.

Bei der Zuzahlung gilt für chronisch Kranke eine verminderte Belastungsgrenze von einem statt der sonst üblichen zwei Prozent der Bruttoeinnahmen (sogenannte „Chronikerregelung“).

## 2.2.4 Medizinische Versorgungszentren

### **Welche Vorteile bieten Versorgungszentren für Patientinnen und Patienten?**

In medizinischen Versorgungszentren (MVZ) arbeiten Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen unter einem Dach. Häufig sind im gleichen Gebäude auch noch andere Therapeutinnen und Therapeuten (wie zum Beispiel Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten) tätig. Hier ist Gesundheitskompetenz an einem Ort versammelt. Gesundheitsprofis arbeiten bei der Behandlung eng zusammen und verständigen sich gemeinsam über Krankheitsverlauf, Behandlungsziele und Therapie ihrer Patientinnen und Patienten. Durch diese strukturierte und koordinierte Behandlung können zum Beispiel Arzneimittel besser aufeinander abgestimmt und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden.

### **Wie arbeiten Praxisnetze?**

Ein Praxisnetz ist ein lokaler oder regionaler Verbund von Arzt- und Psychotherapeutenpraxen zur organisierten Zusammenarbeit. Diese Arztpraxen arbeiten zwar häufig nicht unter einem Dach, sie arbeiten aber gut aufeinander abgestimmt zusammen. Solche Kooperationen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden vertraglich vereinbart; mit ihnen kooperiert in der Regel mindestens ein Krankenhaus oder eine Reha-Klinik oder ein Angehöriger eines nicht-ärztlichen Gesundheitsberufs.

Ihre Zusammenarbeit dient unter anderem der Erfüllung bestimmter Versorgungsaufträge, der Qualitätssicherung oder der Teilnahme an der Integrierten Versorgung. Unter den Voraussetzungen einer bundesweiten Rahmenvorgabe können Praxisnetze von den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannt und durch die Honorarverteilung besonders gefördert werden.

## 2.2.5 Ambulante Behandlung im Krankenhaus

### **Wann können Krankenhäuser auch ambulant behandeln?**

Grundsätzlich gilt, dass die ambulante ärztliche Versorgung niedergelassenen Vertragsärzten und Medizinischen Versorgungszentren obliegt, nicht hingegen den Krankenhäusern, die der Sicherstellung der stationären Versorgung dienen. Soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung durch niedergelassene Fachärztinnen und -ärzte nicht gewährleistet ist, können Krankenhäuser oder auch einzelne Krankenhausärzte zur ambulanten ärztlichen Versorgung ermächtigt werden.

Auch im Rahmen von sogenannten strukturierten Behandlungsprogrammen für chronisch kranke Menschen (Disease-Management-Programmen) sowie im Rahmen von Verträgen zur Integrierten Versorgung können Krankenhäuser zur ambulanten Behandlung berechtigt sein.

Darüber hinaus sind Krankenhäuser, soweit sie die hierfür jeweils im Einzelnen festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen, gleichberechtigt neben entsprechend qualifizierten Vertragsärzten in die ambulante spezialfachärztliche Versorgung eingebunden. Durch diese soll die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Krankheiten, die je nach Krankheit eine spezielle Qualifikation, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und besondere Ausstattungen erfordern, verbessert werden. Dies betrifft schwere Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen (wie zum Beispiel bei onkologischen Erkrankungen oder HIV/AIDS), seltene Erkrankungen (wie zum Beispiel Mukoviszidose) oder bestimmte hochspezialisierte Leistungen.

Das ambulante Versorgungsangebot von Krankenhäusern steht allen Versicherten zur Verfügung – die Behandlungskosten übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung.

## 2.3 Zahnärztliche Behandlung

Wie bei der gesamten ärztlichen Versorgung gilt auch hier: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Behandlungskosten nur, wenn Sie als Versicherter eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt in Anspruch nehmen, die oder der eine Kassenzulassung hat.

### **Welche Leistungen bieten Zahnärztinnen und Zahnärzte?**

Die zahnmedizinische Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist.

### 2.3.1 Zahnärztliche Leistungen

#### **Jährliche Kontroll-/Bonusuntersuchung**

Hier belohnt die gesetzliche Krankenkasse Versicherte für regelmäßiges vorsorgliches Verhalten, indem sie einen höheren Festzuschuss beim Zahnersatz gewährt, den sogenannten Bonus. Dafür müssen die Versicherten die danach benannten Bonushefte führen, in denen die Kontroll-/Vorsorgeuntersuchungen dokumentiert werden.

#### **Individualprophylaxe**

Für Kinder und Jugendliche gibt es zur Vorbeugung bis zum vollendeten 17. Lebensjahr Fissurenversiegelungen der bleibenden großen Backenzähne, Fluoridierungen der Zähne und Aufklärungen über eine zahngesunde Ernährung und Mundhygiene.

### **Zahnärztliche Behandlung**

Hier handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen wie die Entfernung harter Zahnbeläge („Zahnsteinentfernung“), Zahnfüllungen, Wurzelkanalbehandlungen, kieferchirurgische und parodontologische Leistungen. Diese Leistungen sind grundsätzlich zuzahlungsfrei, da sie von den Krankenkassen als Sachleistung übernommen werden. Ausnahmen bestehen für Leistungen, die über die vertragszahnärztliche Versorgung hinausgehen und von Versicherten im Rahmen der sogenannten Mehrkostenregelung frei gewählt werden (zum Beispiel Inlays). Hierfür ist vor Behandlungsbeginn eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Versicherten und der Zahnärztin oder dem Zahnarzt zu treffen.

### **Kieferorthopädische Behandlungen**

Die Korrektur von Kiefer- oder Zahnfehlstellungen zum Beispiel mit Zahnsparren wird bei medizinisch begründeten Indikationen bis zum 18. Lebensjahr übernommen.

### **Behandlung mit Zahnersatz**

Sie umfasst die Versorgung unter anderem mit Kronen, Brücken und Prothesen. Bei medizinisch notwendigem Zahnersatz übernimmt die gesetzliche Krankenkasse einen befundbezogenen Festzuschuss. Dieser orientiert sich am zahnärztlichen Befund und an der hierfür üblichen Versorgung – der sogenannten Regelversorgung. Sofern Versicherte mindestens fünf Jahre vor Beginn der Behandlung entsprechende Kontroll-/Bonusuntersuchungen nachweisen können, erhöht sich der Festzuschuss und kann nach zehn Jahren bis zu 65 Prozent der Kosten der Regelversorgung betragen. Den Rest müssen Versicherte selbst zuzahlen, auch für zusätzliche ästhetische oder kosmetische Leistungen kommen sie selbst auf.

## 2.3.2 Kosten für Zahnersatz

### **Welche Leistungen erstattet die Krankenkasse?**

Die Krankenkassen übernehmen befundbezogene Festzuschüsse für medizinisch notwendigen Zahnersatz. An die Stelle des früheren prozentualen Anteils der gesetzlichen Krankenkassen an den Kosten für Zahnersatz sind befundbezogene Festzuschüsse zur im Einzelfall notwendigen Versorgung getreten. Das bedeutet: Maßgeblich für die Höhe des Zuschusses ist nicht die gewählte Versorgung im Einzelfall. Der Festzuschuss orientiert sich an den Kosten der Versorgung, die in der Mehrzahl der Fälle bei dem zugrunde liegenden Befund anfallen. Versicherte können sich also für jede medizinisch anerkannte Versorgungsform mit Zahnersatz entscheiden, ohne den Anspruch auf den Kassenzuschuss zu verlieren. Informationen dazu gibt jede Krankenkasse.

Zahnärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, ihren Patientinnen und Patienten vor Beginn der Behandlung einen Heil- und Kostenplan zur Verfügung zu stellen. Diese reichen den Plan dann bei ihrer Krankenkasse zur Prüfung und Genehmigung ein.

Auch die Härtefallregelungen für Zahnersatz gelten auf Basis der Festzuschussregelung. Liegt das Einkommen Versicherter unter einer bestimmten Einkommensgrenze (monatliche Einkommensgrenze für Alleinstehende 2015: 1.134 Euro, für Personen mit einem Angehörigen: 1.559,25 Euro, für Personen mit zwei Angehörigen: 1.842,75 Euro und für Personen mit drei Angehörigen: 2.126,25 Euro), erhalten sie die medizinisch notwendigen Leistungen für die Regelversorgung ohne eigene Zuzahlungen.

Bei Personen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem SGB III beziehen, wird unterstellt, dass sie unzumutbar belastet sind. Bei ihnen erfolgt keine Einkommensprüfung. Das gilt auch für die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge aufgebracht werden.

Für alle anderen gilt eine **gleitende Härtefallregelung**: Die maximale Zuzahlung ist auf das Dreifache des Betrages begrenzt, um den das Bruttoeinkommen die zur vollständigen Zuzahlungsbefreiung maßgebende Einkommensgrenze überschreitet. Versicherte, deren Einkommen nahe an den Befreiungsgrenzen liegt, sollten sich daher von ihrer Krankenkasse hinsichtlich ihres tatsächlichen Anspruchs auf die gleitende Härtefallregelung beraten lassen.

### Beispiel

Ein alleinstehender Versicherter hat ein Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.190 Euro. Damit liegt er 56 Euro über 1.134 Euro, der für ihn maßgebenden Einnahmegrenze. 56 Euro multipliziert mit 3 ergeben 168 Euro. Die Eigenbeteiligung beträgt mithin höchstens 168 Euro.

Krankenkassen bieten ihren Versicherten Zusatzversicherungen für Zahnersatz an – dabei unterscheidet sich das Leistungsspektrum erheblich.

## 2.4 Angebote für besondere Personengruppen

### 2.4.1 Angebote für werdende Mütter

#### **Welche Leistungen übernehmen die Kassen bei Schwangerschaft und direkt nach der Geburt?**

Schwangerschaft und Mutterschaft genießen auch in der gesetzlichen Krankenversicherung einen besonderen Stellenwert. Zu den in der Regel zuzahlungsfreien Leistungen gehören:

- Ärztliche Betreuung einschließlich der Schwangerenvorsorge.
- Leistungen im Zusammenhang mit der Entbindung (stationäre Entbindung im Krankenhaus oder in einer anderen Einrichtung mit Anspruch auf Unterkunft, Pflege und Verpflegung für die Zeit nach der Entbindung, ambulant oder zu Hause).
- Betriebskostenzuschuss für Geburtshäuser – schwangere Frauen, die sich gegen eine Entbindung im Krankenhaus entscheiden und ihr Kind in einem Geburtshaus zur Welt bringen möchten, werden in ihrer Wahl unterstützt. Denn die Krankenkassen sind verpflichtet, bei ambulanten Geburten im Geburtshaus einen Betriebskostenzuschuss zu leisten.
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt stehen.
- Hebammenhilfe.
- Häusliche Pflege und Haushaltshilfe, die wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich sind, soweit keine im Haushalt lebende Person diese Aufgaben erfüllen kann.
- Mutterschaftsgeld für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

#### **Wie berechnet sich das Mutterschaftsgeld?**

Mutterschaftsgeld wird regelmäßig für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt gezahlt – bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem durchschnittlichen Entgelt der letzten 3 Monate beziehungsweise der letzten 13 Wochen vor Beginn der

gesetzlichen Schutzfrist. Die Krankenkasse zahlt maximal 13 Euro am Tag, der Arbeitgeber zahlt für die Zeit der Schutzfrist den Betrag der Differenz zum durchschnittlichen Nettolohn.

## 2.4.2 Angebote für seelisch kranke Menschen

### **Wie ist der Zugang zur Psychotherapie?**

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung können ohne vorherige Konsultation einer Ärztin oder eines Arztes zugelassene Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Anspruch nehmen, wenn sie seelisch krank sind. Dabei stehen ihnen neben den psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten auch approbierte psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten zur Verfügung. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten behandeln Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr.

Für die ersten fünf Sitzungen – die sogenannten probatischen Sitzungen – brauchen Versicherte keine Genehmigung der Krankenkassen. Darüber hinausgehende Psychotherapiesitzungen müssen von der Krankenkasse genehmigt werden. Die Anträge dazu stellen in der Regel die Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten in Absprache mit ihren Patientinnen und Patienten.

### **Was versteht man unter Soziotherapie?**

Die ambulante Soziotherapie soll Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen in die Lage versetzen, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen. Durch Motivationsarbeit und strukturierte Trainingsmaßnahmen wird den Patientinnen und Patienten geholfen, psychosoziale Defizite abzubauen und die erforderlichen Leistungen zu akzeptieren und wahrzunehmen. So sollen unnötige Krankenhausaufenthalte vermieden werden.

Bei einer Soziotherapie zahlen Versicherte zehn Prozent der täglichen Kosten, jedoch höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro. Damit die Versicherten nicht durch die Mindestzuzahlungen von fünf Euro über Gebühr belastet werden, können an mehreren Tagen anfallende Teileinheiten (zum Beispiel bei einer Gruppentherapie) zu einer Sozio-

therapie-Einheit (60 Minuten) aufsummiert und die Zuzahlungen hierauf berechnet werden. Eine Begrenzung der Zuzahlungsdauer gibt es nicht. Diese ergibt sich jedoch automatisch aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Höchstbezugsdauer von 120 Stunden in 3 Jahren und der Belastungsgrenze.

### 2.4.3 Angebote für Sterbensranke

Schwerstkrank Menschen und Sterbende haben Anspruch auf eine spezialisierte palliative Versorgung. Die Palliativmedizin hat das Ziel, die Folgen einer Erkrankung zu lindern (Palliation), wenn keine Aussicht auf Heilung mehr besteht. Die Palliativversorgung kann stationär und ambulant erfolgen – auf beides haben Versicherte einen gesetzlichen Anspruch.

#### **Können Sterbende auch zu Hause medizinisch versorgt werden?**

Ambulante Palliativversorgung beinhaltet, dass Patientinnen und Patienten in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung sowohl medizinisch als auch pflegerisch betreut werden. Damit kann ihnen ein würdevolles Sterben mit möglichst wenig Schmerzen ermöglicht werden. Der Ausbau der ambulanten Palliativversorgung kommt dem Wunsch vieler schwerstkranker Menschen entgegen, in der häuslichen Umgebung und in der Nähe ihrer Angehörigen zu bleiben.

#### **Wann werden Sterbensranke stationär in Hospizen behandelt?**

Die Hospizarbeit verfolgt das Ziel, sterbenden Menschen ein würdiges und selbstbestimmtes Leben bis zum Ende zu ermöglichen. Der Hospizgedanke hat in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Es gibt eine wachsende Anzahl ambulanter Hospizdienste und stationärer Hospize, die Sterbende in ihrer letzten Lebensphase begleiten. Wenn eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie des Versicherten nicht mehr möglich ist, können Patientinnen und Patienten in stationären Hospizen untergebracht werden. Dem Versicherten entstehen dabei keine Zusatzkosten.

**Gibt es spezialisierte Angebote für sterbende Kinder?**

Stärker noch als in Hospizeinrichtungen für Erwachsene werden bei den Kinderhospizen auch die Angehörigen einbezogen. Zudem ist die Betreuungsdauer eines sterbenden Kindes deutlich länger als bei Erwachsenen. Dies bedeutet für die Arbeit eines Kinderhospizes, dass über einen längeren Zeitraum zumeist mehrfache Aufenthalte zur Entlastung und professionellen Unterstützung der Familie erfolgen.

## 2.4.4 Empfängnisverhütung, künstliche Befruchtung, Schwangerschaftsabbruch

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden.

**In welchen Fällen wird künstliche Befruchtung von der Krankenkasse erstattet?**

Frauen dürfen bei einer künstlichen Befruchtung nicht jünger als 25 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Männer dürfen das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, beteiligt sich die gesetzliche Krankenkasse mit 50 Prozent an den Kosten für die ersten drei Versuche der künstlichen Befruchtung. Dies gilt auch für die etwaige Arzneimittelversorgung. Generelle Voraussetzung: Die Paare müssen verheiratet sein.

**Übernimmt die Krankenkasse die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch?**

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Leistungen bei einem Abbruch der Schwangerschaft durch eine Ärztin oder einen Arzt bei medizinischen und kriminologischen Gründen. Bei einem Abbruch der Schwangerschaft aus sozialen Gründen nach der sogenannten Beratungsregelung übernimmt die Krankenkasse zunächst die Kosten bei finanzieller Bedürftigkeit der Frau, erhält sie aber von den Ländern zurückerstattet.

## 2.5 Hilfen zu Hause

### 2.5.1 Häusliche Krankenpflege

#### **Welche häuslichen Pflegeleistungen werden von der Krankenkasse bezahlt?**

In der gesetzlichen Krankenversicherung haben Versicherte neben der ärztlichen Behandlung einen Anspruch auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege. Die Versicherten erhalten dabei in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder an einem sonst geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, eine häusliche Krankenpflege, soweit eine Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder wenn sie durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird (Krankenhausvermeidungspflege). Dieser Anspruch auf häusliche Krankenpflege umfasst die erforderlichen Leistungen der Behandlungs- und Grundpflege sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Darüber hinaus erhalten Versicherte in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder an einem sonst geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn dies zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Sicherungspflege). Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherte wegen Krankheit der ärztlichen Heilbehandlung bedarf und die häusliche Krankenpflege Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplanes ist. Zudem kann die Krankenkasse in ihrer Satzung bestimmen, dass zusätzlich zur Behandlungspflege als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbracht werden. Der Anspruch sowohl bei der Krankenhausvermeidungspflege als auch bei der Sicherungspflege besteht jedoch nur dann, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann.

#### **Was ist bei der Entlassung aus dem Krankenhaus zu beachten?**

Bei Entlassung aus dem Krankenhaus gilt: Eine häusliche Krankenpflege kann durch Vertragsärztinnen und -ärzte, aber auch durch Krankenhausärztinnen und -ärzte verordnet werden, die als zuletzt

Behandelnde meistens am besten über die Situation der Patientin oder des Patienten informiert sind. Für sie besteht die Möglichkeit, aus dem Krankenhaus entlassenen Patientinnen und Patienten für längstens drei Tage häusliche Krankenpflege zu verordnen und Arzneimittel mitzugeben. Die verantwortlichen Krankenhaus-ärztinnen und -ärzte müssen die zuständigen Vertragsärztinnen und -ärzte darüber informieren.

## 2.5.2 Haushaltshilfe

### **Wenn eine Haushaltshilfe gebraucht wird**

Die gesetzliche Krankenkasse zahlt in der Regel eine Haushaltshilfe unter zwei Voraussetzungen:

- Wenn wegen einer Krankenhausbehandlung oder bestimmter anderer Leistungen wie ambulanter oder stationärer Vorsorge und Rehabilitationsleistungen oder häuslicher Krankenpflege die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.
- Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Manche Krankenkassen zahlen auch, wenn ältere oder gar keine Kinder im Haushalt leben. Die Krankenkassen sollen nämlich in ihren Satzungen weiter gehende Leistungen der Haushaltshilfe vorsehen, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Zehn Prozent der täglichen Kosten für die Haushaltshilfe zahlen sie selbst, jedoch höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro. Bei Haushaltshilfen im Rahmen von Schwangerschaften und Entbindungen entfallen die Zuzahlungen.

## 2.6 Fahrkosten

### Werden Kosten für Fahrten zur ambulanten Behandlung erstattet?

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Fahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus medizinischer Sicht zwingend notwendig sind. Neben Kosten für Fahrten zur stationären Behandlung können unter bestimmten Voraussetzungen auch Kosten für Fahrten zur ambulanten Behandlung übernommen werden. Das betrifft zum Beispiel die Fahrten zur Strahlentherapie, zur Chemotherapie und zur ambulanten Dialysebehandlung. Die Ausnahmefälle hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien festgelegt. Schwerbehinderten werden die Kosten für Fahrten zur ambulanten Behandlung erstattet, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) haben oder die Pflegestufe II oder III nachweisen können. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist die zwingende medizinische Notwendigkeit der Fahrt und die Genehmigung der Krankenkasse.

Auch wenn Versicherte keinen Schwerbehindertenausweis mit den relevanten Merkzeichen haben, können Krankenkassen bei Vorliegen einer vergleichbar schweren Beeinträchtigung der Mobilität Fahrten zur ambulanten Behandlung genehmigen.

### Wann zahlen Krankenkassen Fahrkosten?

Krankenkassen übernehmen die Fahrkosten bei

- Leistungen, die stationär erbracht werden,
- Rettungsfahrten zum Krankenhaus, auch ohne stationäre Behandlung,
- Krankentransporten mit aus medizinischen Gründen notwendiger fachlicher Betreuung oder in einem Krankenwagen,
- Fahrten zu einer ambulanten Behandlung sowie bei Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung oder einer ambulanten Operation im Krankenhaus, wenn dadurch eine an sich gebotene stationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.

Versicherte müssen sich auf jeden Fall Fahrten zur ambulanten Behandlung von der Krankenkasse vorher genehmigen lassen. Für diese genehmigten Fahrten gelten die allgemeinen Zuzahlungsregelungen: zehn Prozent, aber höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro pro Fahrt, jedoch nie mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Bei Fahrkosten müssen die Zuzahlungen auch für Kinder und Jugendliche geleistet werden.

## 2.7 Krankengeld

Bei Arbeitsunfähigkeit erhalten Versicherte vom Arbeitgeber in der Regel sechs Wochen lang weiterhin ihren Lohn oder ihr Gehalt. Anschließend zahlt die Krankenkasse 70 Prozent des regelmäßig erzielten Bruttoarbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze (4.000,50 Euro im Monat beziehungsweise 48.600,00 Euro im Jahr; Stand 2014), jedoch nicht mehr als 90 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts. Das Krankengeld ist einschließlich Lohn- oder Gehaltsfortzahlung auf 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren beschränkt.

### **Wie lange erhalten Eltern Krankengeld, wenn ihre Kinder krank sind?**

Gesetzlich versicherte Eltern bekommen für jedes gesetzlich versicherte Kind bis zu zehn Arbeitstage Krankengeld im Jahr, wenn ihr Kind unter zwölf Jahre alt ist, nach ärztlichem Attest von ihnen beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden muss und berufstätige Eltern daher nicht ihrer Arbeit nachgehen können und keine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung oder Pflege übernehmen kann. Insgesamt ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage begrenzt.

Bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern, die gesetzlich versichert sind, besteht ohne Altersbegrenzung der Anspruch der versicherten Eltern auf Krankengeld. Eltern schwerstkranker Kinder, die eine begrenzte Lebenserwartung von wenigen Wochen oder Monaten haben, haben einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld.

### Dauer der Zahlungen von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes pro Kalenderjahr

<b>Gesetzlich versicherte Kinder unter 12 Jahren</b>	<b>Erwerbstätiger Elternteil</b>	<b>Alleinerziehende</b>
ein Kind	max. 10 Arbeitstage	max. 20 Arbeitstage
zwei Kinder	max. 20 Arbeitstage	max. 40 Arbeitstage
drei und mehr Kinder	max. 25 Arbeitstage	max. 50 Arbeitstage

## 2.8 Begriffe und Institutionen

### GKV-Spitzenverband

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) ist der alleinige gesetzlich vorgesehene Verband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf Bundesebene und regelt insbesondere die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb um Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung. Die vom GKV-Spitzenverband abgeschlossenen Verträge und seine sonstigen Entscheidungen gelten für seine Mitglieds-kassen, die Landesverbände der Krankenkassen und für die Versicherten. Der GKV-Spitzenverband unterstützt die Krankenkassen und ihre Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Der GKV-Spitzenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit. Sein Verwaltungsrat besteht aus Versicherten- und Arbeitgebervertretern der Allgemeinen Ortskrankenkassen, der Ersatzkassen, der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Krankenkasse.

### **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts und werden von den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen der Länder auf Bundesebene gebildet. Die KBV und die KZBV schließen mit dem GKV-Spitzenverband allgemeine Vereinbarungen über die Organisation der vertragsärztlichen Versorgung ab.

### **Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG)**

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss aller Landeskrankenhausgesellschaften und Trägerverbände und vertritt die Krankenhäuser auf Bundesebene. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und auf dem Gebiet des Krankenhauswesens. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft pflegt und fördert den Erfahrungsaustausch und unterstützt die wissenschaftliche Forschung. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit und unterstützt staatliche Körperschaften und Behörden bei der Vorbereitung und der Durchführung von Gesetzen.

Die DKG ist auf Bundesebene Vertragspartner des GKV-Spitzenverbandes. Sie gestaltet auch das Vergütungssystem im Krankenhaus, zum Beispiel bei der Umsetzung des Fallpauschalengesetzes, und die Sicherung der Qualität im stationären Bereich mit. Bei ihren Aufgaben wird die DKG vom Deutschen Krankenhausinstitut unterstützt.



## 3 Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel

Damit Krankheiten und Beschwerden geheilt, gelindert oder verhindert werden können, bedarf es umfassender Hilfe. Die Ärztin oder der Arzt legt die Therapie fest, die anderen Partner im Gesundheitswesen sorgen für die notwendige therapeutische Unterstützung. Arzneimittel wie zum Beispiel Schmerzmittel spielen dabei eine zentrale Rolle. Heilmittel wie Krankengymnastik, Logopädie oder Ergotherapie sind heute auch integraler Bestandteil zeitgemäßer medizinischer Behandlung. Hilfsmittel wie Rollstühle, Körperprothesen oder Gehhilfen gleichen vorhandene körperliche Beeinträchtigungen aus.

Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind fester Bestandteil der Heilbehandlung, Rehabilitation und Vorsorge.

### 3.1 Arzneimittel

Arzneimittel bedürfen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, einer behördlichen Genehmigung. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens weist der pharmazeutische Unternehmer die Wirksamkeit, die angemessene pharmazeutische Qualität und die Unbedenklichkeit des Arzneimittels nach.

#### **Wer sorgt für die Arzneimittelsicherheit?**

Insbesondere wird dabei der Nutzen in Abwägung zu den Risiken für Patientinnen und Patienten untersucht. Nicht umsonst dauert es Jahre, bis ein Arzneimittel nach seiner Entwicklung auch tatsächlich in die Apotheken gelangen kann. Aber auch während der Marktzulassung finden laufende Kontrollen statt. Für die regelmäßige Überprüfung von Sicherheit und Qualität sorgen eine ganze Reihe staatlicher Behörden – wie zum Beispiel das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI).

**Fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker**

„Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ – dieser Satz gehört auch zum Thema Arzneimittelsicherheit. Jedes Medikament ist für Patientinnen und Patienten nur so gut wie die tatsächlichen Effekte seiner Anwendung. Und die sind bei jedem Menschen verschieden. Deshalb ist das Gespräch mit der Ärztin und dem Arzt über Anwendung und Dosierung von Medikamenten wichtig. Auch in Apotheken können Fragen zum Beispiel zu den Informationen auf Beipackzetteln gestellt werden. Diese Packungsbeilagen dienen im Wesentlichen der Aufklärung über den Gebrauch sowie mögliche Nebenwirkungen des jeweiligen Arzneimittels.

**Gleichgewicht zwischen Innovation und Gerechtigkeit**

Wer in Deutschland krank wird, kann sich auf eine Versorgung mit guten Arzneimitteln verlassen. Gerade die Fortschritte in der Arzneimitteltherapie sind untrennbar mit der hohen Qualität der Gesundheitsversorgung verbunden. Die Kosten dafür sind aber erheblich. So sind die Ausgaben für Arzneimittel in den letzten Jahrzehnten stark angewachsen und haben sich zu einem Dauerproblem für die gesetzliche Krankenversicherung entwickelt. Es ist die Aufgabe der Gesundheitspolitik, dafür zu sorgen, dass die Ausgaben nicht ungebremsst weiterwachsen. Denn das würde die Beitragslast der Versicherten in unvermeidbarer Weise erhöhen. Genauso muss sie aber darauf achten, dass den Patientinnen und Patienten auch zukünftig die besten und wirksamsten Arzneimittel zur Verfügung stehen. Das setzt wiederum voraus, dass Arzneimittelhersteller einen Teil ihrer Kosten über die Arzneimittelpreise refinanzieren können und im Übrigen die Förderbedingungen für die Forschung in Deutschland attraktiv gestaltet sind. Es geht also um den Ausgleich unterschiedlicher Interessen.

### 3.1.1 Zugang zu Arzneimitteln

#### **Welche Arzneimittel erhalten Patientinnen und Patienten nur in der Apotheke?**

Aufgrund des Arzneimittelgesetzes sind Arzneimittel dann verschreibungspflichtig, wenn ihre Anwendung einer ärztlichen (beziehungsweise zahnärztlichen) Überwachung bedarf. Dazu zählen zunächst Arzneimittel, die die Gesundheit auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gefährden können, wenn sie ohne ärztliche Verschreibung angewendet werden. Ferner gehören dazu aber auch Arzneimittel, die häufig in erheblichem Umfang missbräuchlich angewendet werden (wenn dadurch die Gesundheit unmittelbar oder mittelbar gefährdet werden kann), und Arzneimittel, die Stoffe oder Zubereitungen von Stoffen mit in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannten Wirkungen enthalten. Verschreibungspflichtige Arzneimittel sind gleichzeitig auch immer apothekenpflichtig. Zu ihnen zählen so wichtige Arzneimittel wie Antibiotika, Antidiabetika oder Krebstherapeutika.

Nicht verschreibungspflichtig sind Arzneimittel, die aufgrund eines vertretbaren oder bekannten Ausmaßes an möglichen Nebenwirkungen auch ohne ärztliche oder zahnärztliche Überwachung angewendet werden dürfen. Die meisten dieser Arzneimittel sind apothekenpflichtig. Zu ihnen zählt unter anderem der überwiegende Teil an Erkältungs- oder Kopfschmerzmitteln.

#### **Welche Arzneimittel sind frei verkäuflich?**

Frei verkäuflich sind nach dem Arzneimittelgesetz zunächst Arzneimittel, die ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bestimmt sind. Darüber hinaus sind bestimmte Arzneimittel frei verkäuflich, die vom Arzneimittelgesetz explizit genannt sind (zum Beispiel solche mit Heilerde oder Bademooren). Sie können in Apotheken und auch in Drogerie- oder Supermärkten erworben werden. Zu frei verkäuflichen Arzneimitteln zählen Tees, Vitaminpräparate oder leichte Erkältungsmittel.

## **Bei Arzneimitteln: nachfragen und Preise vergleichen**

### **Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Da auch nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel wie zum Beispiel Kopfschmerztabletten häufig von mehreren Firmen angeboten werden, kann sich ein Preisvergleich lohnen. Denn jede Apotheke kann für diese Arzneimittel ihren Abgabepreis selbst festlegen.

### **Verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Wenn die Ärztin beziehungsweise der Arzt nicht ein ganz bestimmtes Arzneimittel verordnet, können Versicherte in der Apotheke nach einem günstigen, wirkstoffgleichen Arzneimittel fragen. Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, wirkungsgleiche, aber preisgünstigere Arzneimittel – sogenannte Generika – auszuhändigen, wenn die Ärztin oder der Arzt statt eines speziellen Arzneimittels nur einen Wirkstoff verschrieben hat (Aut-idem-Regelung). Das Gleiche gilt, wenn die Ärztin oder der Arzt nicht ausdrücklich ausschließt, das verordnete Arzneimittel durch ein anderes zu ersetzen.

### **Was besagt die Aut-idem-Regelung?**

Auf einem Rezept für Arzneimittel befinden sich in dem Feld, in dem die Ärztin oder der Arzt das oder die verordneten Medikamente einträgt, kleine Kästchen mit den Worten „aut idem“. Die Ärztin beziehungsweise der Arzt erlaubt der Apothekerin beziehungsweise dem Apotheker durch die Wörter „aut idem“, die lateinisch „oder das Gleiche“ bedeuten, das namentlich verordnete Arzneimittel durch ein anderes zu ersetzen. Dieses muss über den gleichen Wirkstoff und Wirkstoffgehalt verfügen und gleich zubereitet sein. Durch die Ausgabe von günstigeren Präparaten können so Kosten gespart werden. Wenn die Ärztin oder der Arzt ein bestimmtes Präparat verordnet und den Austausch also ausschließen will, muss sie oder er das Kästchen ankreuzen. Das kann zum Beispiel bei schweren Allergien oder Unverträglichkeiten von Zusatzstoffen der Fall sein.

### **Was sind Generika?**

Als Generikum (Mehrzahl: Generika) bezeichnet man ein Arzneimittel, welches eine wirkstoffgleiche Kopie eines bereits unter einem Markennamen verkauften Arzneimittels ist. Das Generikum kann jedoch andere Hilfsstoffe als das Referenzarzneimittel enthalten. Vor

ihrem Markteintritt bedürfen Generika wie alle Arzneimittel einer behördlichen Zulassung. Diese läuft für ein Generikum nach den gleichen Prinzipien ab wie für alle Arzneimittel. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Antragsteller ein bereits zugelassenes Arzneimittel (Originator) als Referenzarzneimittel angeben und auf Unterlagen dieses Arzneimittels Bezug nehmen. Das heißt, dass der Antragsteller auf die einer Behörde bereits vorliegenden Unterlagen des Referenzarzneimittels zu Ergebnissen von präklinischen und klinischen Prüfungen verweist und diese Daten nicht selbst erheben muss. Generika sind in der Regel preiswerter als die Originalpräparate, weil der Hersteller keine eigene Forschung betreiben muss, sondern vom abgelaufenen Patentschutz für ein bewährtes Arzneimittel profitiert. Pharmazeutische Unternehmen lassen sich neu entwickelte Arzneiwirkstoffe patentieren. Der Patentschutz gibt ihnen das alleinige Recht, den Wirkstoff zu vermarkten. Läuft der Patentschutz aus, können auch andere Unternehmen diesen Wirkstoff unter einem anderen Namen verkaufen.

### 3.1.2 Zuzahlung bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln

Versicherte zahlen für jedes rezeptpflichtige Arzneimittel pro Packung zehn Prozent des Verkaufspreises dazu, höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro. Die Zuzahlung beträgt jedoch nie mehr als die tatsächlichen Kosten des Mittels. Wenn zum Beispiel eine Arznei 75 Euro kostet, liegt die Zuzahlung bei 7,50 Euro. Kostet ein Arzneimittel 200 Euro, beträgt die Zuzahlung 10 Euro. Wenn ein rezeptpflichtiges Arzneimittel 15 Euro kostet, zahlen Versicherte 5 Euro dazu. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum 18. Lebensjahr sind von den Zuzahlungen für Arzneimittel befreit.

Für schwerwiegend chronisch Kranke wie Diabetiker gelten dieselben Zuzahlungen wie für alle anderen Versicherten auch. Aber auf ihre besondere Situation wird mit einer geringeren Belastungsgrenze Rücksicht genommen (siehe Seite 99 f.). Für verordnete Verbandmittel gelten die gleichen Zuzahlungsregeln wie für rezeptpflichtige Arzneimittel. Dabei orientiert sich die Höhe der Zuzahlung an den Gesamtkosten der Verordnung je Verordnungszeile.

### 3.1.3 Rezeptfreie Arzneimittel

Die Preise für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nicht festgelegt. Das bedeutet: Jede Apothekerin beziehungsweise jeder Apotheker entscheidet selbst, wie preiswert sie oder er die Produkte anbietet. Der Wettbewerb um Kundinnen und Kunden ist nicht nur ein Wettbewerb um die beste Beratungsqualität, sondern auch um den günstigsten Preis. Oft wird ein bestimmter Wirkstoff wie der eines Kopfschmerzmittels von mehreren Herstellern angeboten. Hier lohnt die Frage nach einem preisgünstigen Präparat.

#### **In welchen Fällen erstatten die gesetzlichen Krankenkassen rezeptfreie Arzneimittel?**

Rezeptfreie Arzneimittel werden grundsätzlich nicht von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet. Ausgenommen sind jedoch Kinder unter zwölf Jahren sowie Jugendliche mit Entwicklungsstörungen, denen rezeptfreie Arzneimittel ärztlich verordnet werden.

Auch bei schweren Erkrankungen bezahlt die Krankenkasse unter Umständen die Kosten für rezeptfreie Arzneimittel – zum Beispiel wenn diese zur Standardtherapie bei der Behandlung von Krebs oder den Folgen eines Herzinfarkts zählen. Welche Arzneimittel dazugehören, legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien fest.

Ärztinnen und Ärzte können auch dann ein rezeptfreies Arzneimittel verordnen, wenn es in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist oder wenn es zur Behandlung von schwerwiegenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen eingesetzt wird.

Werden rezeptfreie Arzneimittel verschrieben, gelten die gleichen Zuzahlungsregeln wie bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln. Falls hier die Kosten unter fünf Euro liegen, wird der tatsächliche Preis bezahlt.

Sonderfall Harn- und Blutteststreifen: Sie sind zwar keine Arzneimittel, werden aber dennoch von den Krankenkassen übernommen, wenn ihre Anwendung anerkannter Therapiestandard ist, wie zum Beispiel der Blutzuckertest bei Diabetikern, die sich selbst Insulin injizieren und dazu den Blutzuckerspiegel überwachen müssen.

### 3.1.4 Arzneimittel zur Verbesserung der privaten Lebensqualität

Arzneimittel zur Verbesserung der privaten Lebensqualität werden von der gesetzlichen Krankenversicherung generell nicht bezahlt. Dazu zählen Mittel gegen Potenzschwäche oder Impotenz, Mittel zur Raucherentwöhnung, Appetithemmer oder Mittel zur Regulierung des Körpergewichts sowie Haarwuchsmittel.

## 3.2 Hilfsmittel

Zur Krankenbehandlung gehören nicht nur Arzneimittel, oft sind auch technische oder andere Hilfsmittel medizinisch notwendig, die zusätzlich unterstützen und bei der Heilung helfen.

### **Welche Hilfsmittel zahlt die Krankenkasse?**

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen Hilfsmittel, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine bereits vorhandene Behinderung auszugleichen. Ein Anspruch kann auch im Rahmen von medizinischen Vorsorgeleistungen bestehen – zum Beispiel um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Bei Hilfsmitteln gibt es eine breite Palette von Produkten: von Inkontinenzhilfen und Kompressionsstrümpfen über Schuheinlagen, Prothesen und Orthesen bis hin zu Rollstühlen und Hörgeräten.

Die Versorgung mit einem Hilfsmittel muss von der Krankenkasse grundsätzlich vorher genehmigt werden, soweit diese nicht darauf verzichtet hat – zum Beispiel bei Hilfsmitteln unter einer bestimmten Preisgrenze. Das gilt auch, wenn das Hilfsmittel von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt verordnet wurde.

### **Messgeräte**

Messgeräte (zum Beispiel zur Messung des Blutdrucks oder des Blutzuckers) werden von Krankenkassen nur erstattet, wenn es aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das gilt, wenn Patientinnen und Patienten das jeweilige Gerät zur dauernden selbstständigen Überwachung des Krankheitsverlaufs oder zur sofortigen selbstständigen Anpassung der Medikation brauchen.

### **Sehhilfen/Brillen**

Einen Leistungsanspruch auf Brillen und Sehhilfen haben nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Wer 18 Jahre und älter ist, trägt sämtliche Kosten für Sehhilfen selbst – mit folgenden Ausnahmen:

- Therapeutische Sehhilfen, sofern sie der Behandlung von Augenverletzungen oder -erkrankungen dienen – zum Beispiel besondere Gläser, Speziallinsen, Okklusionsschalen. Bei welchen Indikationen therapeutische Sehhilfen verordnet werden können, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) festgelegt.
- Bei einer schweren Sehbeeinträchtigung – das bedeutet: wenn auf beiden Augen eine Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 nach der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Klassifikation gegeben ist. Ob Versicherte grundsätzlich einen Anspruch auf geeignete Sehhilfen haben, zum Beispiel auf Lupengläser, Fernrohrbrillen oder elektronisch vergrößernde Sehhilfen wie ein sogenanntes Bildschirmlesegerät, entscheiden die Augenärztinnen und Augenärzte.

Wenn ein Leistungsanspruch besteht, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die erforderlichen Sehhilfen in Höhe der vertraglich vereinbarten Preise, maximal bis zur Höhe der jeweils geltenden Festbeträge.

### **Wie hoch ist die Zuzahlung bei Hilfsmitteln?**

Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind – das sind zum Beispiel Inkontinenzhilfen, Batterien, Sonden oder Spritzen –, zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten pro Packung dazu – maximal aber zehn Euro für den gesamten Monatsbedarf an solchen Hilfsmitteln.

Für alle anderen Hilfsmittel gilt die Zuzahlungsregel von zehn Prozent des von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrags – jedoch mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. In jedem Fall zahlen Versicherte nicht mehr als die Kosten des Mittels. Die Preise für Hilfsmittel werden zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern vereinbart. Ist für ein erforderliches Hilfsmittel ein Festbetrag festgesetzt, bildet dieser die Obergrenze für die vertraglich zu vereinbarenden Preise.

### **Wo erhalten Versicherte Hilfsmittel?**

Die Versorgung der Versicherten erfolgt über Vertragspartner der Krankenkassen. Versicherte können grundsätzlich alle Leistungserbringer in Anspruch nehmen, die Vertragspartner ihrer Krankenkasse sind. Im Falle von Ausschreibungen muss die Versorgung allerdings grundsätzlich durch einen von der Krankenkasse zu benennenden Ausschreibungsgewinner erfolgen. Bei berechtigtem Interesse können die Versicherten ausnahmsweise auch andere Leistungserbringer wählen. Dadurch entstehende Mehrkosten müssen die Versicherten aber selbst tragen.

## **3.3 Heilmittel**

### **Wann besteht Anspruch auf Heilmittel wie Krankengymnastik oder Physiotherapie?**

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf medizinisch notwendige Heilmittel. Sie dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten verschrieben werden. Voraussetzung: Das Heilmittel hilft, eine Krankheit zu heilen oder zu lindern. Ein Anspruch kann auch im Rahmen von medizinischen Vorsorgeleistungen bestehen, zum Beispiel um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder um der Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken. Versicherte mit langfristigem Heilmittelbedarf haben danach die Möglichkeit, sich auf Antrag die erforderlichen Heilmittel für einen geeigneten Zeitraum von ihrer Krankenkasse genehmigen zu lassen. Das Nähere, insbesondere zu den Genehmigungsvoraussetzungen,

regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in der Heilmittel-Richtlinie. Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich von zugelassenen Heilmittelerbringern wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Sprachtherapeuten erbracht werden. Beispiele für Heilmittel sind Krankengymnastik, Massage, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie oder Ergotherapie.

### **Welche Heilmittel werden von der Krankenkasse erstattet?**

Ärztinnen und Ärzte können Heilmittel nur dann verordnen, wenn deren therapeutischer Nutzen anerkannt und die Qualität bei der Leistungserbringung gewährleistet ist. Welche Heilmittel verordnungsfähig sind, ist in der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) festgelegt. Im sogenannten Heilmittelkatalog, der Bestandteil der Heilmittel-Richtlinie ist, sind einzelnen Erkrankungsbildern Heilmittel zugeordnet, die verordnet werden können. Bei Fragen zu der Heilmittel-Richtlinie können sich Versicherte an ihre Krankenkasse, ihre Ärztin oder ihren Arzt wenden.

### **Wie hoch ist die Zuzahlung bei Heilmitteln?**

Die Zuzahlung bei Heilmitteln beträgt zehn Prozent der Kosten des Heilmittels zuzüglich zehn Euro je Verordnung, wobei diese mehrere Anwendungen umfassen kann.

Sofern Versicherte unterschiedliche Leistungserbringer (Massage, Wärmepackung etc.) für die verordneten Heilmittel in Anspruch nehmen, müssen Sie die Zuzahlungen von zehn Euro je Verordnung an denjenigen leisten, der die Originalverordnung erhält und abrechnet.

### **Beispiel**

Sie erhalten die Verordnung einer Serie von 6 Massagen für je 9,31 € sowie sechs Wärmepackungen für je 6,65 €. Das ergibt bei den Zuzahlungen:

---

Massage:  $10\% \text{ von } 9,31 \text{ €} = 0,93 \text{ €} \times 6 = 5,58 \text{ €}$

---

Wärmepackung:  $10\% \text{ von } 6,65 \text{ €} = 0,67 \text{ €} \times 6 = 4,02 \text{ €}$

---

+ 1 Verordnung = 10,00 €

---

**Gesamtzuzahlung = 19,60 €**

---

## 3.4 Apotheken

### **Beratung in der Apotheke**

Bei der Abgabe von Arzneimitteln besteht eine Verpflichtung zur Information und Beratung. Der hierzu erforderliche Umfang kann unterschiedlich sein. Die Beratung muss sicherstellen, dass die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung, eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen sowie zur sachgerechten Aufbewahrung des Arzneimittels übermittelt werden. Durch Nachfragen ist auch festzustellen, ob ein weiter gehender Informations- und Beratungsbedarf besteht. So kann anschließend eine Beratung erfolgen, die auf die individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten eingeht.

In der Apotheke erhalten Versicherte auch Informationen darüber, welche Arzneimittel sie rezeptfrei kaufen können und wann sie gegebenenfalls besser eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen sollten. Informationen zu einer gesunden Lebensweise und hilfreiche Tipps zur Unterstützung des Heilungsprozesses runden in vielen Fällen die kompetenten Beratungsleistungen ab.

### **Versand- beziehungsweise Internetapotheken**

In Deutschland ist der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln grundsätzlich erlaubt. Deutsche Apotheken, die Arzneimittel versenden, benötigen dazu die Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde. Eine Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist, dass der Versand aus einer öffentlichen Apotheke zusätzlich zu dem üblichen Apothekenbetrieb und nach den dafür geltenden Vorschriften erfolgt. Versicherte können Arzneimittel bei diesen Apotheken bestellen – per Post, Telefon oder Internet. Bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln muss das Rezept im Original auf dem Postweg an die Apotheke geschickt werden.

Bezüglich des Verbraucherschutzes und der Arzneimittelsicherheit gelten für Apotheken mit Versanderlaubnis die gleichen Maßstäbe wie für Apotheken „vor Ort“. Daher können Versicherte den von solchen Apotheken erhaltenen Arzneimitteln genauso vertrauen.

Versicherte können unter bestimmten Voraussetzungen auch Arzneimittel von Versandapotheken anderer europäischer Staaten bestellen. Derzeit ist der Versand von Arzneimitteln aus Island, den Niederlanden, Schweden (nur verschreibungspflichtige Arzneimittel), Tschechien (nur nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel) und dem Vereinigten Königreich ausdrücklich zugelassen. Grundsätzlich müssen ausländische Versandapotheken, die in der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind und Arzneimittel nach Deutschland versenden, gleichwertige Standards erfüllen wie deutsche Apotheken und kompetente Beratung in deutscher Sprache gewährleisten.

### **Wenn Arzneimittel online bestellt werden**

Bei Online-Bestellungen sollten Verbraucher darauf achten, dass sie es mit einem seriösen Anbieter zu tun haben. Dies sind im Grundsatz alle deutschen Apotheken mit Versanderlaubnis und Versandapotheken aus den im vorhergehenden Absatz genannten Staaten. Dabei sollten die Verbraucher darauf achten, dass diese Apotheken ihre Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse deutlich kenntlich machen. Auch sollte die für die Zulassung der Apotheke verantwortliche Behörde angegeben sein.

Diese Apotheken dürfen nur solche Arzneimittel verschicken, die in Deutschland zugelassen sind. Solche Medikamente müssen in deutscher Sprache gekennzeichnet und mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache versehen sein.

Damit „per Mausklick“ feststellbar ist, ob eine Apotheke eine behördliche Erlaubnis zum Versandhandel mit Arzneimitteln in Deutschland besitzt oder zum Versandhandel nach Deutschland befugt ist, hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) diesen Apotheken für ihren Internetauftritt ein Sicherheitslogo zur Verfügung gestellt und ein Versandapothekenregister eingerichtet. Hieran können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Suche nach einer seriösen Bezugsquelle orientieren.

Keinesfalls sollten Arzneimittel bei dubiosen Anbietern bestellt werden. Sonst muss damit gerechnet werden, dass möglicherweise Arznei-

The logo for 'VERSAND APOTHEKE' features the words 'VERSAND' and 'APOTHEKE' stacked vertically in a bold, blue, sans-serif font.The logo for 'DIMDI Bundesbehörde' features the letters 'DIMDI' in a blue, stylized font, with 'Bundesbehörde' written in orange below it.

Die Sicherheitslogos für Versandapotheken

mittelfälschungen erworben werden. Das Spektrum kann dabei von der Fälschung der Packung bis zur Fälschung des Arzneimittels selbst reichen. Gefälschte Arzneimittel können wirkungslos, gesundheitsschädlich oder schlimmstenfalls tödlich sein.

## 3.5 Zuzahlung

Die folgenden Zuzahlungsregeln gelten neben der Versorgung mit Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln für nahezu alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierunter fallen Krankenhausaufenthalte, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe und Fahrkosten.

Ab dem 1. Januar 2013 sind keine Zuzahlungen mehr bei der Inanspruchnahme ambulanter ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen (Praxisgebühr) zu entrichten. Mit der Abschaffung der Praxisgebühr wird den Patientinnen und Patienten ein Teil der finanziellen Überschüsse der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgegeben. Zudem werden dadurch die Arzt- und Zahnarztpraxen sowie die Notfallambulanzen der Krankenhäuser von einem erheblichen bürokratischen Aufwand entlastet. Die hierdurch gewonnene Zeit kann unmittelbar in die Versorgung der Patientinnen und Patienten fließen.

**Wie hoch sind die Zuzahlungen?**

Grundsätzlich leisten Versicherte Zuzahlungen in Höhe von zehn Prozent, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die jeweiligen Kosten des Mittels zu entrichten.

Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung zehn Prozent der Kosten sowie zehn Euro je Verordnung.

**Müssen Eltern auch für ihre Kinder Zuzahlungen leisten?**

Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich zuzahlungsfrei. Einzige Ausnahme ist die Zuzahlung bei Fahrkosten, die auch von nicht volljährigen Versicherten zu entrichten ist.

**Bei welchen Gesundheitsleistungen fallen keine Zuzahlungen an?**

Um das Engagement der Versicherten für ihre eigene Gesundheit zu stärken und die besondere Stellung der Familie zu unterstützen, fallen keine Zuzahlungen an bei:

- Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Ausnahme der Fahrkosten,
- Untersuchungen zur Vorsorge und Früherkennung, die von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden (siehe Übersicht Seite 106 ff.),
- empfohlenen Schutzimpfungen (siehe Übersicht Seite 112 ff.),
- Harn- und Blutteststreifen.

**Welche Belastungsgrenzen gelten bei der Zuzahlung?**

Grundsätzlich werden alle Zuzahlungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung für das Erreichen der Belastungsgrenze berücksichtigt. Daher sollten immer alle Zuzahlungsbelege gesammelt werden. Die Belastungsgrenze errechnet sich aus den Bruttoeinnahmen aller Familienangehörigen. Andere Angehörige als die Kinder oder Partner können nach Einzelfallprüfung durch die Krankenkasse bei der Berechnung einbezogen werden, wenn sie ihren gesamten Lebensunterhalt mit der Familie bestreiten.

Es gilt:

- Keine Versicherte und kein Versicherter muss in einem Kalenderjahr mehr als zwei Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt als Zuzahlung leisten.
- Für Versicherte, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, oder beispielsweise chronisch kranke Patientinnen und Patienten, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm (vgl. Seite 66) teilnehmen, gilt eine Grenze von einem Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt (Chronikerregelung).
- Bei Bezieherinnen und Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Belastungsgrenze für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Die oben angegebenen Freibeträge können daher nicht zusätzlich geltend gemacht werden.
- Die Belastungsgrenzen gelten auch für Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen.

### **Welche besonderen Zuzahlungsregelungen gelten für Familien?**

Für Familien gelten Freibeträge, die von den jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt abgezogen werden können. Die Höhe richtet sich nach der sogenannten Bezugsgröße – einem Durchschnittswert der Jahreseinnahmen Versicherter. Im Jahr 2013 liegt dieser bei 32.340 Euro. Für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen (zum Beispiel Ehepartner) gilt ein Freibetrag von 15 Prozent der jährlichen Bezugsgröße und für jeden weiteren Angehörigen von 10 Prozent. Für jedes Kind der oder des Versicherten und der Lebenspartnerin beziehungsweise des Lebenspartners kann grundsätzlich ein Kinderfreibetrag von derzeit 7.008 Euro berücksichtigt werden.

Alle Zuzahlungen, die Versicherte und in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Angehörige und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner leisten, werden zusammen berücksichtigt. So lassen sich Zuzahlungs- und Einnahmehöhe errechnen und in ein Verhältnis zueinander setzen. Sobald Versicherte die Belastungsgrenze erreicht haben, sind sie und ihre mitversicherten Familienmitglieder für den Rest des Kalenderjahres von allen weiteren Zuzahlungen befreit.

**Was zählt alles zu den Bruttoeinnahmen dazu?**

Unter Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt fallen alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind und gegenwärtig zur Verfügung stehen: Das kann Arbeitseinkommen oder Rente sein. Aber auch Miet- und Pachteinnahmen, Abfindungen oder Betriebsrenten zählen dazu.

**Wie erhalten Versicherte bei Erreichen der Belastungsgrenze eine Zuzahlungsbefreiung?**

Krankenkassen benachrichtigen ihre Versicherten nicht automatisch, sobald diese ihre Belastungsgrenze erreicht haben. Deshalb sollten Versicherte ihre Zuzahlungen selber im Auge behalten und die Quittungen sammeln. Zum Beispiel gibt es in Apotheken Unterlagen, Computerausdrucke oder auch Hefte, in denen die Zuzahlungen quittiert werden können.

Sobald Versicherte die Belastungsgrenze innerhalb eines Kalenderjahres erreichen, können sie bei ihrer Krankenkasse eine Befreiung beantragen. Erst dann bekommen sie gegebenenfalls einen Bescheid darüber erteilt, dass sie für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten brauchen.

**Wie erhalten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger einen Zuzahlungsbefreiungsausweis?**

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die bereits innerhalb kurzer Zeit relativ hohe Zuzahlungen leisten müssen, können mit den Sozialhilfeträgern eine darlehensweise Übernahme der Zuzahlungen vereinbaren. Dadurch können sie ihre Belastung über mehrere Monate verteilen. Voraussetzung ist, dass sich zuvor auch die Krankenkassen mit den Sozialhilfeträgern auf ein solches Verfahren verständigen.

### Nicht vergessen!

- Zuzahlungsbelege sammeln
- Bruttoeinnahmen berechnen
- Freibeträge abziehen
- Erreichen der Belastungsgrenze kontrollieren (zwei Prozent beziehungsweise ein Prozent bei schwerwiegend chronisch Kranken)
- Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse beantragen

Überall, wo Sie Zuzahlungen leisten, ist man verpflichtet, Ihnen Zuzahlungsbelege auszustellen, aus denen

- der Vor- und Zunahme der beziehungsweise des Versicherten,
- die Art der Leistung (zum Beispiel Arzneimittel/Heilmittel),
- der Zuzahlungsbetrag,
- das Datum der Abgabe und
- die abgebenden Stellen hervorgehen.

### Was gilt bei schwerwiegend chronisch Kranken?

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer mindestens ein Jahr lang einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit nachweisen kann und zusätzlich eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II oder III vor oder
2. es liegt ein Grad der Behinderung oder eine Erwerbsminderung von mindestens 60 Prozent vor.
3. Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie oder die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) notwendig, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die von der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Wenn ein mitversichertes Familienmitglied (Ehegattin beziehungsweise Ehegatte, volljähriges Kind) oder die Ehepartnerin beziehungsweise der Ehepartner in einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versichert und schwerwiegend chronisch krank ist, gilt für alle Familienmitglieder eine Belastungsgrenze von einem Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt abzüglich der Freibeträge.

Erreichen die Zuzahlungen aller Familienmitglieder zusammengekommen diese Belastungsgrenze, sind alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder für weitere medizinische Leistungen zuzahlungsbefreit. Wie die Umsetzung im Einzelfall erfolgt, darüber informiert jede Krankenkasse. Für chronisch kranke Patientinnen und Patienten, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm (vgl. Seite 66) teilnehmen, gilt diese Belastungsgrenze von einem Prozent ebenfalls (Chronikerregelung).

## 3.6 Begriffe und Institutionen

### **Festbeträge**

Auf dem deutschen Arzneimittelmarkt gibt es viele Arzneimittel in vergleichbarer Qualität und Wirkung, zum Teil sogar identischer Zusammensetzung, deren Preise aber sehr unterschiedlich sind. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist es nicht vertretbar, die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) mit den Kosten teurer Arzneimittel zu belasten, wenn auf der anderen Seite preisgünstige und qualitativ gleichwertige Präparate zur Verfügung stehen. Deshalb gibt es Arzneimittelfestbeträge, die die Versichertengemeinschaft vor überhöhten Arzneimittelpreisen schützen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bildet Gruppen vergleichbarer Arzneimittel und der GKV-Spitzenverband legt für diese marktgerechte Festbeträge fest. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass ein Hersteller den Preis eines Arzneimittels nicht auf den Festbetrag senkt, müssen von den Versicherten selbst bezahlt werden. Um dieses zu vermeiden, besteht für die ordnende Ärztin oder den ordnenden Arzt auch die Möglichkeit, auf ein anderes Arzneimittel der Festbetragsgruppe auszuweichen, das zum Festbetrag verfügbar ist.

Auch für viele Hilfsmittel werden Festbeträge festgelegt. Das übernimmt der GKV-Spitzenverband. Zurzeit gelten Festbeträge für Einlagen, Hörhilfen, Inkontinenzhilfen, Hilfsmittel zur Kompressions-therapie, Sehhilfen und Stomaartikel.

### **Rabattverträge**

Die Krankenkassen können mit den Herstellern für alle Arzneimittel Preisnachlässe beziehungsweise Rabatte vereinbaren. Die Rabattverträge ermöglichen es den Krankenkassen, ohne Abstriche an der therapeutischen Qualität der Arzneimittel günstigere Preise insbesondere für Nachahmerprodukte (Generika) zu erzielen. Das bedeutet: Der Arzneimittelwirkstoff bleibt derselbe, er kommt nur von einem anderen, günstigeren Hersteller. Der wiederum hat durch den Vertrag gesicherte Einnahmen.

### **Frühe Nutzenbewertung**

Der Preis, den die gesetzliche Krankenversicherung für ein neues Arzneimittel erstattet, muss sich seither an seinem therapeutischen Nutzen messen lassen. Diesen Nutzen müssen die Hersteller nachweisen. Sie müssen schon zur Markteinführung eines neuen Arzneimittels belegen, ob dadurch eine Krankheit im Vergleich zu anderen eingesetzten Medikamenten besser behandelt werden kann, ob ein schnellerer Heilungsverlauf zu erwarten ist, unerwünschte Nebenwirkungen vermieden werden können oder sich die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten deutlich verbessern lässt. Wissenschaftliche Expertinnen und Experten überprüfen diese Angaben. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass das neue Arzneimittel keinen nennenswerten Zusatznutzen hat, dann zahlen die gesetzlichen Krankenkassen auch nur den festgelegten Höchstbetrag, der auch für vergleichbare Medikamente gilt. Kommen die Expertinnen und Experten zu dem Ergebnis, dass das neue Arzneimittel eine deutliche Verbesserung gegenüber bereits vorhandenen darstellt, müssen sich Hersteller und Krankenkassen gemeinsam darüber verständigen, welcher Preis angemessen ist. Mit dieser neuen Regelung wird der Preis eines Arzneimittels also erstmals wirklich an seinen Nutzen gekoppelt. Überhöhte Preise der pharmazeutischen Industrie zulasten der Krankenkassen und Versicherten werden dadurch in Zukunft vermieden.

Die notwendigen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, Informationen und Daten zur Nutzenbewertung liefert vor allem das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG), das im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) tätig wird.

### **Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG)**

Im unabhängigen Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) werden medizinische Behandlungen, Operationsverfahren und Arzneimittel auf ihren Nutzen untersucht und auf der Grundlage aktueller medizinischer Erkenntnisse bewertet. Dazu gehört auch die Beurteilung von Behandlungsempfehlungen bei bestimmten Krankheiten (Leitlinien), um auch den Ärztinnen und Ärzten eine verlässliche Orientierung geben zu können. Damit Bürgerinnen und Bürger die Informationen nutzen können, hat das IQWiG zudem das Internetportal [www.gesundheitsinformation.de](http://www.gesundheitsinformation.de) eingerichtet, mit dem wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse insbesondere zu wichtigen Diagnose- und Behandlungsverfahren in allgemeinverständlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

Drei weitere Institute liefern für Arzneimittelhersteller und auch Ärztinnen und Ärzte wichtige Informationen:

### **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und Paul-Ehrlich-Institut (PEI)**

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist die Zulassung von Fertigarzneimitteln auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes. Dabei wird der Nachweis der Wirksamkeit, der Unbedenklichkeit und der pharmazeutischen Qualität geprüft.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verfügbarkeit und Sicherheit von wirksamen biomedizinischen Arzneimitteln wie zum Beispiel Impfstoffen. Die Aufgaben des Instituts umfassen neben der Zulassung die wissenschaftliche Beratung zur Arzneimittelentwicklung, die Genehmigung klinischer Prüfungen, die experimentelle Produktprüfung sowie staatliche Chargenfreigabe. Sowohl das BfArM als auch das PEI sammeln und bewerten zudem Berichte zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen, die nach der Zulassung eines Arzneimittels auftreten können, und treffen – soweit erforderlich – wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz von Patientinnen und Patienten (zum Beispiel Änderung der Packungsbeilage, Einführen eines Warnhinweises, Rückruf einer Charge, Aufheben der Zulassung).

### **Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)**

Das DIMDI unterstützt mit seinen Leistungen das System der gesetzlichen Krankenversicherung. Es entwickelt und betreibt datenbankgestützte Informationssysteme für Arzneimittel- und Medizinprodukte und verantwortet ein Programm zur Bewertung medizinischer Verfahren und Technologien (Health Technology Assessment, HTA). Das DIMDI ist Herausgeber amtlicher medizinischer Klassifikationen wie zum Beispiel die ICD-10-GM.

## Welche Früherkennungsuntersuchungen sind empfohlen und werden von den gesetzlichen Kassen erstattet?

### Untersuchung/Früherkennung von Krebs

Untersuchung	Alter	Geschlecht	Häufigkeit
Genitaluntersuchung (zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs)	ab 20 Jahren	Frauen	jährlich
Brustuntersuchung (zur Früherkennung von Brustkrebs)	ab 30 Jahren	Frauen	jährlich
Hautkrebs-Screening (zur Früherkennung von Hautkrebs: malignes Melanom („schwarzer Hautkrebs“), Basallzellkarzinom und spinozelluläres Karzinom (beide „weißer Hautkrebs“))	ab 35 Jahren	Frauen und Männer	alle 2 Jahre
Prostatauntersuchung, Genitaluntersuchung (zur Früherkennung von Prostatakrebs)	ab 45 Jahren	Männer	jährlich

Anmerkungen	Weitere Informationen
<p>Die Untersuchung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gezielte Anamnese (z. B. Fragen nach Veränderungen/Beschwerden)</li> <li>- Inspektion des Muttermundes</li> <li>- Krebsabstrich und zytologische Untersuchung (Pap-Test)</li> <li>- gynäkologische Tastuntersuchung</li> <li>- Befundmitteilung mit anschließender Beratung</li> </ul>	<p>Krebsfrüherkennungs-Richtlinie</p> <p>Internet: <a href="http://www.g-ba.de">www.g-ba.de</a></p>
<p>Die Untersuchung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gezielte Anamnese (z. B. Fragen nach Veränderungen/Beschwerden)</li> <li>- Inspektion und Abtasten der Brust</li> <li>- und der regionären Lymphknoten einschließlich der ärztlichen Anleitung zur Selbstuntersuchung</li> <li>- Beratung über das Ergebnis</li> </ul>	<p>Krebsfrüherkennungs-Richtlinie</p> <p>Internet: <a href="http://www.g-ba.de">www.g-ba.de</a></p>
<p>Das Screening soll, wenn möglich, in Verbindung mit der zweijährlichen Gesundheitsuntersuchung („Check-up“) durchgeführt werden und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gezielte Anamnese (z. B. Fragen nach Veränderungen/Beschwerden)</li> <li>- visuelle (mit bloßem Auge), standardisierte Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes und aller Körperhautfalten</li> <li>- Befundmitteilung mit anschließender Beratung (bei Verdacht Abklärung durch einen Facharzt)</li> </ul>	<p>Krebsfrüherkennungs-Richtlinie</p> <p>Internet: <a href="http://www.g-ba.de">www.g-ba.de</a></p>
<p>Die Untersuchung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gezielte Anamnese (z. B. Fragen nach Veränderungen/Beschwerden)</li> <li>- Inspektion und Abtasten des äußeren Genitales</li> <li>- Tastuntersuchung der Prostata (vom Enddarm aus)</li> <li>- Tastuntersuchung der regionären Lymphknoten</li> <li>- Befundmitteilung mit anschließender Beratung</li> </ul>	<p>Krebsfrüherkennungs-Richtlinie</p> <p>Internet: <a href="http://www.g-ba.de">www.g-ba.de</a></p>

**Untersuchung/Früherkennung von Krebs**

<b>Untersuchung</b>	<b>Alter</b>	<b>Geschlecht</b>	<b>Häufigkeit</b>
Dickdarm- und Rektumuntersuchung (zur Früherkennung von Darmkrebs)	im Alter von 50 bis 54 Jahren	Frauen und Männer	jährlich
Darmspiegelung (zur Früherkennung von Darmkrebs)	ab 55 Jahren	Frauen und Männer	zwei Unter- suchungen im Abstand von 10 Jahren
Mammografie-Screening (zur Früherkennung von Brustkrebs)	im Alter von 50 bis 69 Jahren	Frauen	alle 2 Jahre

**Anmerkungen**

Die Untersuchung umfasst:

- gezielte Beratung
- Guajak-Test (gFOBT) auf verborgenes Blut im Stuhl

**Weitere Informationen**

Krebsfrüherkennungs-  
Richtlinie

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

Die Untersuchung umfasst:

- gezielte Beratung
- zwei Darmspiegelungen im Abstand von 10 Jahren  
oder:  
- Guajak-Test (gFOBT) auf verborgenes Blut im Stuhl  
alle 2 Jahre

Krebsfrüherkennungs-  
Richtlinie

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

Das Screening umfasst:

- schriftliche Einladung in eine zertifizierte Screening-Einheit
- Information (Merkblatt) mit der Einladung
- schriftliche Anamnese
- Röntgen beider Brüste (Mammografie)
- Doppelbefundung der Röntgenaufnahmen durch  
2 unabhängige Untersucher
- Befundmitteilung innerhalb 7 Werktagen
- (Im Falle eines verdächtigen Befundes erfolgt eine Einladung  
zur weiteren diagnostischen Abklärung. Dies veranlasst die  
jeweilige Screening-Einheit.)

Krebsfrüherkennungs-  
Richtlinie

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)  
[www.mammo-programm.de](http://www.mammo-programm.de)

### Gesundheits-Check-up

Untersuchung	Alter	Geschlecht	Häufigkeit
Check-up	ab 35 Jahren	Frauen und Männer	alle 2 Jahre

### Zahnvorsorgeuntersuchungen

Untersuchung	Alter	Geschlecht	Häufigkeit
Untersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	bis 6 Jahre; 6 bis 18 Jahre	Mädchen und Jungen	3 x bis 6 Jahre; 1 x je Kalenderhalbjahr ab 6 Jahre
Zahnvorsorgeuntersuchungen	ab dem Alter von 18 Jahren	Frauen und Männer	1 x je Kalenderhalbjahr

**Anmerkungen**

Der „Check-up“ dient der Früherkennung insbesondere von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus und Nierenerkrankungen.

Er umfasst folgende Leistungen:

1. Anamnese (z. B. Fragen nach Beschwerden), insbesondere die Erfassung des Risikoprofils (z. B. Rauchen, Übergewicht)
2. Körperliche Untersuchung (Ganzkörperstatus) einschließlich Messung des Blutdrucks
3. Laboruntersuchung
  - a) aus dem Blut:
    - Gesamtcholesterin
    - Glukose
  - b) aus dem Urin:
    - Eiweiß
    - Glukose
    - rote und weiße Blutkörperchen
    - Nitrit
4. Beratung über das Ergebnis

Das Hautkrebs-Screening soll nach Möglichkeit in Verbindung mit dem „Check-up“ durchgeführt werden.

**Weitere Informationen**

Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

**Anmerkungen**

Die Untersuchung umfasst:

- Einschätzung des Kariesrisikos
- Mundhygiene-Beratung
- Inspektion der Mundhöhle
- Motivation zur Prophylaxe

Gegebenenfalls:

- lokale Fluoridierung zur Schmelzhärtung
- Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der Backenzähne

**Weitere Informationen**

Kinder-Richtlinien, zahnärztliche Früherkennungs-Richtlinie und Individualprophylaxe-Richtlinie

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

Die Untersuchungen umfassen:

- eingehende Untersuchung
- Untersuchung im Rahmen des Bonushefts

§ 55 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB V

Internet:  
[www.kzbv.de](http://www.kzbv.de)

## Schutzimpfungen

Schutzimpfungen sind Bestandteil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Einzelheiten zu den Leistungen der Krankenkassen. Über diesen für alle Versicherten bestehenden Anspruch hinaus können die Krankenkassen weitere Impfungen für ihre Versicherten übernehmen, insbesondere Impfungen für private Auslandsreisen.

---

### Leistung

Standardimpfungen für Säuglinge, Kinder, Jugendliche

Auffrischimpfungen für Kinder und Jugendliche

Standard- bzw. Auffrischimpfungen für Erwachsene

---

### Beschreibung

Impfungen, die von hohem Wert für den Gesundheitsschutz des Einzelnen und der Allgemeinheit sind. Die einzelnen Impfungen sind empfohlenen Impfterminen zugeordnet.

Impfungen, die Erwachsene erhalten bzw. regelmäßig aufgefrischt werden sollen.

---

Impfung	Weitere Informationen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diphtherie</li> <li>- Tetanus</li> <li>- Poliomyelitis (Kinderlähmung)</li> <li>- Haemophilus influenzae Typ b (Hib)-Infektion</li> <li>- Pertussis (Keuchhusten)</li> <li>- Hepatitis B</li> <li>- Masern, Mumps, Röteln (MMR)</li> <li>- Varizellen</li> <li>- Rota-Viren, Pneumokokken-Infektion</li> <li>- Meningokokken-C-Infektion</li> <li>- HPV (Humanes Papillom-Virus; für Mädchen und junge Frauen)</li> </ul>	<p><a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>  <a href="http://www.impfen-info.de">www.impfen-info.de</a></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 x Diphtherie</li> <li>- 2 x Tetanus</li> <li>- 2 x Pertussis (Keuchhusten)</li> <li>- 1 x Poliomyelitis (Kinderlähmung)</li> </ul>	<p><a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>  <a href="http://www.impfen-info.de">www.impfen-info.de</a></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auffrischung gegen Diphtherie und Tetanus (alle 10 Jahre empfohlen, die nächste fällige Impfung als Kombinationsimpfung mit Pertussis)</li> <li>- Masern (ungeimpfte bzw. nur 1 x geimpfte, nach 1970 geborene Personen)</li> </ul>	<p><a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>  <a href="http://www.impfen-info.de">www.impfen-info.de</a></p>
<p>Ab 60 Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Influenza</li> <li>- Pneumokokken-Infektion</li> </ul>	
<p>Weitere Impfungen für ungeimpfte Erwachsene in Absprache mit dem behandelnden Arzt.</p>	

## Schutzimpfungen

---

### Leistung

Indikationsimpfungen

### Beschreibung

Impfungen für Risikogruppen bei individuell (nicht beruflich) erhöhtem Expositions-, Erkrankungs- oder Komplikationsrisiko sowie auch zum Schutz Dritter

---

---

**Impfung**

- FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)
- Haemophilus influenzae Typ b (Hib)-Infektion
- Hepatitis A und B
- Influenza
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Pertussis (Keuchhusten)
- Pneumokokken-Infektion
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Varizellen

**Weitere Informationen**

[www.rki.de](http://www.rki.de)  
[www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)

---

## Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung

Zu der Schwangerschaftsvorsorge gehört die Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung. Dabei werden Schwangere untersucht und beraten – zum Beispiel über Gesundheitsrisiken oder Ernährung. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Krankenkassen arbeiten dabei zusammen.

---

### Anmerkungen

Zu den Vorsorgeleistungen gehören unter anderem:

- Erkennung und Überwachung von Risikoschwangerschaften
- Ultraschalldiagnostik
- Untersuchung auf HIV
- weitere serologische Untersuchungen auf Infektionen
- Untersuchung und Beratung der Wöchnerin

### Weitere Informationen

Mutterschafts-Richtlinie

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

---

## Chlamydien-Screening für Frauen bis zum 25. Lebensjahr

Die genitale Chlamydia-trachomatis-Infektion ist weltweit die häufigste sexuell übertragbare bakterielle Erkrankung und birgt ein Risiko für ungewollte Sterilität, Schwangerschaftskomplikationen und Infektionen der Neugeborenen. Daher wird allen Frauen bis zum abgeschlossenen 25. Lebensjahr einmal jährlich eine Untersuchung auf Chlamydien angeboten.

---

### Anmerkungen

### Weitere Informationen

Mutterschafts-Richtlinie

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

---

## Kinder- und Jugenduntersuchungen

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt eine Reihe von Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen. Bis zum Alter von 18 Jahren sind sie von der Praxisgebühr befreit.

Die Eltern bekommen gleich nach der Geburt des Kindes im Krankenhaus oder beim Kinderarzt ein Untersuchungsheft für ihre Kinder, in dem genau aufgelistet wird, wann welche Untersuchung ansteht.

Untersuchung	Alter	Häufigkeit
U-Untersuchungen (Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern)	von der Geburt bis zum Alter von 6 Jahren	10 Untersuchungen in den ersten 6 Lebensjahren beginnend unmittelbar nach der Geburt (U1 bis U9)
J-Untersuchung (Jugendgesundheitsuntersuchung)	regulär zwischen dem vollendeten 13. und 14. Lebensjahr ( $\pm 1$ Jahr)	1 Untersuchung

---

**Anmerkungen**

Es wird die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes geprüft, unter anderem:

- Störungen in der Neugeborenenperiode
- angeborene Stoffwechselstörungen (erweitertes Neugeborenen-Screening)
- Entwicklungs- und Verhaltensstörungen
- Erkrankungen der Sinnes-, Atmungs- und Verdauungsorgane
- Sprach- oder Sprechstörungen
- Zähne, Kiefer, Mund
- Skelett und Muskulatur

**Weitere Informationen**

Kinder-Richtlinien

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

---

Anamnese unter anderem auf:

- auffällige seelische Entwicklungen/Verhaltensstörungen
- Schulleistungsprobleme
- gesundheitsgefährdendes Verhalten (Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum)

Richtlinien zur Jugend-  
gesundheitsuntersuchung

Internet:  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

Klinisch-körperliche Untersuchungen, unter anderem:

- Erhebung der Körpermaße
  - Störung des Wachstums und der körperlichen Entwicklung
  - Erkrankungen der Hals-, Brust- und Bauchorgane
  - Erhebung des Impfstatus
-

# Zuzahlungs- und Finanzierungsregelungen

## Die wichtigsten Bestimmungen auf einen Blick

Was gilt	Wie Sie zahlen
... bei verschreibungspflichtigen Arznei- und Verbandmitteln	Zuzahlung von 10 % des Preises, jedoch mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro pro Mittel.  Die Zuzahlung ist in jedem Fall begrenzt auf die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Mittels.
... bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege	Zuzahlung von 10 % der Kosten des Mittels bzw. der Leistung zuzüglich 10 Euro je Verordnung (bei häuslicher Krankenpflege auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt).
... bei Hilfsmitteln	Zuzahlung von 10 % für jedes Hilfsmittel (z. B. Hörgerät, Rollstuhl), jedoch mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro. In jedem Fall nicht mehr als die Kosten des Mittels.
... im Krankenhaus	Zuzahlung von 10 Euro pro Tag, aber begrenzt auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr.
... bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation	Zuzahlung von 10 Euro pro Tag, bei Anschlussrehabilitationen, begrenzt auf 28 Tage.

Ausnahmen	Weitere Anmerkungen
	<p>Beispiele:</p> <p>Ein Medikament kostet 10 Euro. Die Zuzahlung beträgt den Mindestanteil von 5 Euro.</p> <p>Ein Medikament kostet 75 Euro. Die Zuzahlung beträgt 10 % vom Preis, also 7,50 Euro.</p> <p>Ein Medikament kostet 120 Euro. Die Zuzahlung ist auf maximal 10 Euro begrenzt.</p>
	<p>Beispiel:</p> <p>Wenn auf einem Rezept 6 Massagen verordnet werden, beträgt die Zuzahlung 10 Euro für diese Verordnung und zusätzlich 10 % der Massagekosten.</p>
<p>Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Inkontinenzhilfen): Zuzahlung von 10 % je Verbrauchseinheit, aber maximal 10 Euro pro Monat.</p>	
<p>Keine Zuzahlungspflicht für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	
<p>Keine Zuzahlungspflicht für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>Tage für vorhergehende Krankenhausaufenthalte werden bei Anschlussrehabilitationen mit angerechnet.</p>

## Die wichtigsten Bestimmungen auf einen Blick

Was gilt	Wie Sie zuzahlen
... bei der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter	Zuzahlung von 10 Euro pro Tag.
... bei einer Soziotherapie, bei Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe	Zuzahlung von 10 % pro Tag, jedoch höchstens 10 Euro und mindestens 5 Euro.
... für Impfungen	Keine Zuzahlung. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss die Einzelheiten zu den Leistungen der Krankenkassen. Über diesen für alle Versicherten bestehenden Anspruch hinaus können die Krankenkassen weitere Impfungen für ihre Versicherten übernehmen, insbesondere Impfungen für private Auslandsreisen.
... für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel	Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich nicht erstattet.
... für Lifestyle-Präparate	Arzneimittel, die überwiegend der Verbesserung der privaten Lebensführung dienen (z. B. Viagra), werden nicht erstattet.
... für Fahrkosten	Fahrkosten zur ambulanten Behandlung werden nur nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien festgelegt hat, von der Krankenkasse übernommen.

Ausnahmen	Weitere Anmerkungen
Keine Zuzahlungspflicht für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	
	Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten Vorsorgemaßnahmen der Medizin. Schutzimpfungen sind daher Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Impfungen selbst sind weiterhin freiwillig.
Bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, wenn solche Arzneimittel zum Therapiestandard gehören. Dabei fällt eine Zuzahlung von 10 % des Preises, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro pro Arzneimittel, an. In jedem Fall nicht mehr als die Kosten des Medikaments. Weitere Ausnahmen: Verordnungen für Kinder bis zum 12. Lebensjahr, für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen.	
Bei genehmigten Fahrkosten müssen 10 %, aber höchstens 10 Euro und mindestens 5 Euro pro Fahrt zugezahlt werden. Dies gilt auch für die Fahrkosten von Kindern und Jugendlichen. Die Zuzahlung ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen Fahrkosten.	

## Die wichtigsten Bestimmungen auf einen Blick

Was gilt	Wie Sie zuzahlen
... für Sehhilfen/Brillen	Grundsätzlich übernehmen die Krankenkassen keinen Zuschuss.
... für die künstliche Befruchtung	3 Versuche werden von der Krankenkasse zu jeweils 50 % bezahlt. Altersbegrenzung für Frauen zwischen 25 und 40 Jahren, für Männer bis 50 Jahre.
... für Sterilisation	Keine Kostenübernahme bei Sterilisationen, die der persönlichen Lebensplanung dienen.
... für Sterbegeld, Entbindungsgeld	Die Krankenkasse zahlt kein Sterbe- und Entbindungsgeld.
... für Mutterschaftsgeld, Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch, Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	Diese Leistungen zahlt die Krankenkasse auch weiterhin.
... für Zahnersatz	Die Krankenkasse zahlt Festzuschüsse zur medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz. Der Festzuschuss orientiert sich am Befund, nicht an der Behandlungsmethode. Für Zahnersatz gibt es besondere Härtefall- und Bonusregelungen.

Ausnahmen	Weitere Anmerkungen
Ein Leistungsanspruch besteht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei therapeutischen Sehhilfen sowie für schwer sehbeeinträchtigte Menschen. Dabei wird keine Zuzahlung gefordert.	
Für medizinisch notwendige Sterilisationen werden die Kosten von der Krankenkasse übernommen. Dabei wird keine Zuzahlung gefordert.	
	Versicherte können sich für jede medizinisch anerkannte Versorgungsform mit Zahnersatz entscheiden, ohne den Anspruch auf den Festzuschuss zu verlieren.

# Stichwortregister

Ambulante Behandlung im Krankenhaus .....	67
Arzneimittel .....	83 ff.
Auslandskrankenversicherung .....	42
Bedürftige .....	27 f.
Beiträge .....	22 ff.
Beitragsrückerstattungstarif .....	33
Belastungsgrenzen .....	96 f.
Besondere Versorgungsformen .....	30 ff., 63
Betriebliche Gesundheitsförderung .....	55
Bindungsfristen .....	33
Bonusprogramme .....	33
Brillen .....	90, 122
Bruttoeinnahmen .....	98 ff.
Chronikerregelung .....	63, 66, 100
Chronisch Kranke .....	31, 65 ff., 99f.
Datenschutz .....	49
Disease-Management-Programme .....	31, 65
Elektronische Gesundheitskarte (eGK) .....	47 ff.
Ergotherapie .....	59, 83, 92
Ermäßigter Beitragssatz .....	23 f.
Familienversicherung .....	15, 18 ff., 36, 38
Freiwillig Versicherte .....	15, 18, 23 ff., 34
Früherkennungsuntersuchungen (Überblick) .....	56f, 104 ff.
Früherkennung von Krebs .....	104 ff.

Geriatrische Rehabilitation .....	61
Gesundheits-Check-up .....	108
Gesundheitsfonds .....	11, 28, 50
GKV-Spitzenverband .....	14, 80 f., 100 f.
Härtefallregelungen .....	70
Haushaltshilfe .....	34, 77, 95
Häusliche Krankenpflege .....	76 f., 95
Heilmittel .....	63, 91 f., 96
Hilfsmittel .....	89 ff., 95, 101
Impfungen .....	54 f., 110 ff., 120 f.
Integrierte Versorgung .....	30, 64 f.
Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) .....	51, 102
Internetapotheke .....	93
Kinder .....	15, 19 f., 61, 73, 75, 79 f., 96, 116 f.
Kinder- und Jugenduntersuchungen .....	116
Kinderhospize .....	75
Kontrahierungszwang .....	44
Kostenerstattungstarif .....	30, 32
Krankengeld .....	79 f.
Krankengeldtarif für Selbstständige .....	30 f., 33
Krankengymnastik .....	59, 83, 91 f.
Krankenkassenwechsel .....	38 ff.
Krankentransport .....	78
Krankenversicherung .....	11 ff.
Kündigungsfristen .....	38, 45
Künstliche Befruchtung .....	75, 122
Kuren .....	58, 61, 63
Leistungskatalog .....	34, 44, 56, 110

Massagen .....	59, 92, 119
Medizinische Versorgungszentren .....	66 f.
Palliativversorgung .....	74
Patientenbeauftragter .....	129
Pflichtversicherte .....	16 ff., 22 f., 37
Physiotherapie .....	53, 91
Prämienzahlung .....	31
Prävention .....	33, 53 f.
Private Krankenversicherung .....	13, 17 f., 43 ff.
Psychotherapie .....	73
Rehabilitation .....	58 ff., 118 f.
Rentnerinnen und Rentner .....	25 f.
Rezeptfreie Arzneimittel .....	88
Rezeptpflichtige Arzneimittel .....	87
Risikostrukturausgleich .....	50 f.
Schutzimpfungen (Übersicht) .....	110 ff.
Schwangerschaft .....	72 f., 75, 77, 114 f., 122 f.
Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen .....	114
Selbstbehalttarif .....	30, 32 f., 39
Selbstständige .....	18, 21 ff., 30 f., 33 ff.
Selbstverwaltung .....	13 f., 51
Selbsthilfegruppen .....	128 f.
Sonderkündigungsrecht .....	38 f.
Sozialausgleich .....	28
Soziotherapie .....	73 f., 120 f.
Strukturierte Behandlungsprogramme .....	30 f., 65 f.

Verminderte Belastungsgrenze .....	66
Versandapotheke .....	94 f.
Versicherungspflichtgrenze .....	11 ff., 16 ff., 24
Versicherungsschutz im Ausland .....	41 ff.
Versorgungsbezüge .....	22 ff.
Vorsorge .....	58 ff.
Vorversicherungszeiten .....	16, 18
Wahltarife (Überblick) .....	30 ff., 65
Wahltarif für Integrierte Versorgung .....	30
Wahltarif für strukturierte Behandlungsprogramme .....	30 f.
Zahnärztin/Zahnarzt .....	42, 47, 68 f., 95, 109
Zahnersatz .....	42, 68 ff., 122 f.
Zahnvorsorgeuntersuchungen .....	108 f.
Zusatzbeitrag .....	28 f., 37 ff.
Zusatzleistungen .....	34, 37
Zusatzversicherung .....	34, 71
Zuzahlungen .....	62 f., 70, 73 f., 77 ff., 87, 92, 95 ff., 120

# Adressen

## Wer kann Ihnen sonst noch weiterhelfen?

**Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der  
deutschen Ärztekammern**  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
Tel.: 030/40 04 56-0  
Fax: 030/40 04 56-388  
E-Mail: info@baek.de  
www.bundesaerztekammer.de

**BAG SELBSTHILFE –  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren  
Angehörigen e. V.**  
Kirchfeldstraße 149  
40215 Düsseldorf  
Tel.: 0211/3 10 06-0  
Fax: 0211/3 10 06-48  
E-Mail: info@bag-selbsthilfe.de  
www.bag-selbsthilfe.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der PatientInnenstellen  
und -Initiativen  
Geschäftsstelle München**  
Waltherstraße 16a  
80337 München  
Tel.: 089/76 75 51 31  
Fax: 089/7 25 04 74  
E-Mail: mail@bagp.de  
www.bagp.de

**Bundesversicherungsamt**  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/6 19-0  
Fax: 0228/6 19-18 70  
E-Mail: poststelle@bva.de  
www.bundesversicherungsamt.de

**Bundeszahnärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft  
der Deutschen Zahnärzte-  
kammern e. V.**  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Tel.: 030/4 00 05-0  
Fax: 030/4 00 05-200  
E-Mail: info@bzaek.de  
www.bzaek.de

**Deutsche Krankenhaus-  
gesellschaft e. V.**  
Wegelystraße 3  
10623 Berlin  
Tel.: 030/3 98 01-0  
Fax: 030/3 98 01-30 00  
E-Mail: dkgmail@dkgev.de  
www.dkgev.de

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfegruppen e. V.**  
Otto-Suhr-Allee 115  
10585 Berlin  
Tel.: 030/893 40 14  
Fax: 030/31 01 89 70  
E-Mail: verwaltung@dag-shg.de  
www.dag-shg.de

**Deutscher Behindertenrat**  
c/o Sozialverband Deutschland e.V.  
Stralauer Str. 63  
10179 Berlin  
Tel.: 030/ 72 62 22-0  
Fax: 030/72 62 22-311  
E-Mail: info@deutscher-  
behindertenrat.de  
www.deutscher-behindertenrat.de

**Kassenärztliche  
Bundesvereinigung**  
Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin  
Tel.: 030/40 05-0  
Fax: 030/40 05-15 90  
E-Mail: info@kbv.de  
www.kbv.de

**Gemeinsamer Bundesausschuss**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin  
Tel.: 030/27 58 38-0  
Fax: 030/27 58 38-990  
E-Mail: info@g-ba.de  
www.g-ba.de

**Der Beauftragte der  
Bundesregierung für die Belange  
der Patientinnen und Patienten  
sowie Bevollmächtigter für  
Pflege**  
Staatssekretär Karl-Josef Laumann  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin  
Tel.: 030/1 84 41-3425 (Pflege)  
Tel.: 030/1 84 41-3424 (Patienten-  
rechte)  
Fax: 030/1 84 41-34 22  
E-Mail: pflege-patientenrechte@  
bmg.bund.de  
www.patientenbeauftragter.de

**Unabhängige Patienten-  
beratung Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle**  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
Tel.: 030/200 89 233  
Fax: 030/200 89 23-50  
E-Mail: info@patientenberatung.de  
www.patientenberatung.de

**Nationale Kontakt- und  
Informationsstelle zur An-  
regung und Unterstützung von  
Selbsthilfegruppen (NAKOS)**  
Otto-Suhr-Allee 115  
10585 Berlin  
Tel.: 030/31 01 89 80  
Fax: 030/31 01 89 70  
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de  
www.nakos.de

**Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V. – vzbv**  
Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
Tel.: 030/2 58 00-0  
Fax: 030/2 58 00-518  
E-Mail: info@vzbv.de  
www.vzbv.de

# Weitere Publikationen

Kostenlos zu bestellen unter [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)



## Broschüre: Ratgeber Pflege

Der Pflege-Ratgeber bietet einen Überblick über das Pflegesystem und beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflege.

**Bestell-Nr.: BMG-P-07055**



## Ratgeber zur Prävention und Gesundheitsförderung

Gesundheit ist ein entscheidender Faktor für ein gutes Leben. Der Ratgeber zur Prävention und Gesundheitsförderung zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, wie man jeden Tag etwas für seine Gesundheit tun kann.

**Bestell-Nr.: BMG-V-09053**



---

# Impressum

## **Herausgeber**

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11055 Berlin

## **Gestaltung**

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

## **Druck**

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,  
Frankfurt am Main

## **Fotos**

Bundesregierung/Steffen Kugler,  
plainpicture, shutterstock

**11. aktualisierte Auflage:** Stand Juli 2015

**Erstauflage:** 2003

## **Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten:**

Bestell-Nr.: BMG-P-07031  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
Telefon: 030 / 18 272 2721  
Fax: 030 / 18 10 272 2721  
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock

# Informationsangebote des Bundesministeriums für Gesundheit

## Bürgertelefon

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit erreichen Sie montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr unter folgenden Telefonnummern:

## Gesundheitspolitische Informationen

Die Vierteljahresschrift berichtet aus der Arbeit des Bundesgesundheitsministeriums und wird Ihnen kostenlos per Post zugesandt. Abonnement unter: [www.bmg-gp.de](http://www.bmg-gp.de)

## GP\_aktuell

Der Newsletter „GP\_aktuell“ informiert zur aktuellen Gesundheitspolitik und wird Ihnen regelmäßig per E-Mail zugesandt. Sie finden das Anmeldeformular unter [www.bmg-gp.de](http://www.bmg-gp.de)

## Publikationsverzeichnis

Das aktuelle Publikationsverzeichnis des Bundesministeriums für Gesundheit können Sie unter [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) als PDF-Datei herunterladen.

## Internetportal

Aktuelle Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie unter: [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)  
[www.in-form.de](http://www.in-form.de)



## Bürgertelefon zur Krankenversicherung

 **030 / 340 60 66 – 01**

## Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

 **030 / 340 60 66 – 02**

## Fragen zur gesundheitlichen Prävention

 **030 / 340 60 66 – 03**

## Fragen zur Suchtvorbeugung

 **02 21 / 89 20 31\***

## Beratungsservice für Gehörlose

 **030 / 340 60 66 – 07** Telefax

**030 / 340 60 66 – 08** ISDN-Bildtelefon

\* BZgA-Informationstelefon zur Suchtvorbeugung,  
Mo.–Do. 10 bis 22 Uhr, Fr.–So. 10 bis 18 Uhr

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.